

Eckpunkte zur Weiterentwicklung des FAG

Die nachfolgenden Eckpunkte und die darin enthaltenen Korrekturfaktoren wurden im Vorfeld der Landtagswahl und damit der Koalitionsverhandlungen 2016 am 15.02.2016 vom Präsidium des SGSA einstimmig beschlossen. Die Eckpunkte sind nach wie vor nicht als abschließend anzusehen.

1. Der SGSA steht weiterhin zum aufgabenbezogenen kommunalen Finanzausgleich, jedoch unter der Prämisse einer echten aufgabenbezogenen und damit auskömmlichen Finanzausstattung.
2. Bei der Weiterentwicklung des Finanzausgleichs für die Jahre 2017/2018 müssen die bisherigen Fehler bei der Bedarfsermittlung durch die Berücksichtigung der Korrekturfaktoren beseitigt werden. Damit verbunden sind folgenden Forderungen:
 - Berücksichtigung der Ist-Steuereinnahmen (Drei-Jahres-Durchschnitt) anstelle der Ergebnisse der Steuerschätzung;
 - aufgabengerechte Berücksichtigung von Konsolidierungsbemühungen;
 - Nichtanrechnung (außerordentlicher) Entlastungen durch den Bund;
 - Abschaffung des Benchmark-Ansatzes „Best-Practice LSA“;
 - Anpassung der Prognosefaktoren Preis- und Bevölkerungsentwicklung;
 - Rücknahme der Kürzung und die Neuausrichtung der Tilgungspauschale;
 - Berücksichtigung der Defizite bei den kostenrechnenden Einrichtungen;
 - Nichtanrechnung der örtlichen Steuern;
 - Nichtanrechnung von Spenden und Sponsoring;
 - Aufstockung des Ausgleichsstocks und
 - Aufstockung der Investitionspauschale.
3. Die Bedarfsermittlung des Finanzausgleichs muss insgesamt transparenter und nachvollziehbarer werden. Die Verfahrensweise muss auch für einen Kämmerer schlüssig nachvollziehbar sein. Dabei muss nachprüfbar sein, inwieweit die von jeder Kommune gemeldeten statistischen Daten als Grundlage zur Bedarfsermittlung herangezogen wurden. Damit ist nicht die Forderung nach einem einzelgemeindlichen Finanzausgleich verbunden, wohl aber muss das System in sich plausibel sein.
4. Bei allen Novellierungen von Landesgesetzen oder neuen Landesgesetzen ist eine plausible Berechnung der Verwaltungskosten der Gesetze vorzunehmen und die für den

Finanzausgleich erforderliche Konnexitätsregelung transparent darzulegen. Der Verweis auf die Finanzierungsregelungen des FAG ist künftig unstatthaft.
(Gesetzesfolgenabschätzung)

5. Bei der Umsetzung von europarechtlichen und supranationalen Normen (Lärmkartierung, Wasserrahmenrichtlinie, Inklusion ...) ist grundsätzlich eine Finanzierungsregelung des Landes vorzusehen.
6. Die statistischen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, dass die doppelten Haushalte in der Statistik abgebildet und als Grundlage für die FAG-Bedarfsermittlung herangezogen werden können. Da nicht davon auszugehen ist, dass es auf Bundesebene in absehbarer Zeit zu einer Weiterentwicklung der amtlichen Statistiken in Bezug auf die Doppelte kommen wird, hat das Land hier eine Vorreiterrolle einzunehmen.
7. Das FAG muss gewährleisten, dass den Kommunen die notwendigen Mittel für die Refinanzierung der Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung stehen. Dafür müssen die Abschreibungen und die Tilgungsleistungen vollumfänglich ausgeglichen werden und die erdrosselnde Wirkung durch die Abschöpfung der Überschüsse in der laufenden Verwaltung aufhören.
8. Der Ausgleichsstock muss ausreichend bemessen sein und an der geforderten veränderten FAG-Bedarfsermittlung ausgerichtet werden. Im Zusammenspiel mit anderen Programmen des Landes, etwa STARK V, muss für dauerhaft strukturell unterfinanzierte Kommunen eine Möglichkeit geschaffen werden, geordnete Haushaltsverhältnisse erreichen zu können.
9. Die Einbindung der Verbandsgemeinden in das System des FAG muss gewährleisten, dass die den Verbandsgemeinden gesetzlich übertragenen Aufgaben aus den FAG-Zuweisungen finanziert werden können.
10. Bei der horizontalen Ausrichtung des FAG muss ein stärkeres Augenmerk daraufgesetzt werden, dass das System weniger anfällig von jährlichen Steuerschwankungen einzelner Gemeinden ist. Dies bedarf einer übergreifenden Analyse und Bewertung der bestehenden Verteilungselemente und erforderlichenfalls einer Schwankungsreserve zum Ausgleich bei der Gewerbesteuer.
11. Parallel zum FAG ist das Land aufgefordert, ressortübergreifend Deregulierung und Aufgabenkritik für die kommunale Ebene ernsthaft voranzubringen. Dabei muss die Landesregierung auch ihren Einfluss auf Bundesebene wahrnehmen, um für eine Reduzierung der kommunalen Aufgaben- und Ausgabenstandards zu sorgen.

Nr. 014

Weiterleitung von Bundesentlastungen an die Kommunen

Zur Weiterleitung von Bundesentlastungen an die Kommunen richtete der Abgeordnete Swen Knöchel (DIE LINKE) eine Kleine Anfrage an die Landesregierung, die durch das Ministerium der Finanzen wie folgt beantwortet wurde (Drs. 7/2276):

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Mit dem dritten und vierten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) hat die Landesregierung die Vorgabe des Koalitionsvertrages zur Bereinigung systematischer Fehler im FAG umgesetzt. Diese waren im Rahmen des vorherigen FAG mitverantwortlich für eine Unterfinanzierung der Kommunen. Die Bereinigung dieser systematischen Fehler (sog. „Benchmark“, gekürzter Tilgungsanteil, angerechnete Bundesentlastung) resultierten in einer Erhöhung der FAG-Masse.

Unabhängig davon hat der Bund im Jahr 2016 eine Entlastung der Kommunen um fünf Milliarden Euro ab dem Jahr 2018 beschlossen. Vier Milliarden Euro fließen zum einen über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und zum anderen über Entlastungen bei den Kosten der Unterkunft direkt an die Kommunen. Eine weitere Milliarde Euro fließt über den Umsatzsteueranteil an die Länder und soll nach Willen des Gesetzgebers in vollem Umfang als Entlastung bei den Kommunen ankommen. So hat es unter anderem der Haushaltsausschuss des Bundestages in einer Entschliebung bekräftigt (Bundestagsdrucksache 18/10397, Seite 9, Ziffer 1).

Frage 1:

Welche Summe erhält das Land aus der einen Milliarde Euro, die den Ländern im Rahmen der Bundesentlastung ab 2018 zufließt?

Antwort:

Von der einen Milliarde Euro Umsatzsteueraufkommen, die den Ländern ab 2018 zufließt, entfallen auf das Land Sachsen-Anhalt etwa 27,5 Mio. Euro jährlich.

Frage 2:

Wird das Land diesen Anteil vollständig an die Kommunen weiterreichen? Falls nein, in welcher Höhe wird das Land diese Mittel an die Kommunen weiterreichen? Bitte jeweils begründen.

Antwort:

Das Land Sachsen-Anhalt bekennt sich zu seiner Verantwortung, für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen zu sorgen und wird dieser Verantwortung auch gerecht. Eine Weiterleitung dieser Mittel auf einem direkten Weg erfolgt nicht. Dafür sind die nachfolgend dargestellten Gründe ausschlaggebend. Zu einer finanziellen Benachteiligung der Kommunen kommt es dabei nach Auffassung der Landesregierung allerdings nicht.

Ich weise zunächst darauf hin, dass Entlastungen von Bundesseite immer in einem Gesamtkontext zu sehen sind. Die vom Bund im Jahr 2016 beschlossene Entlastung der Kommunen um fünf Milliarden Euro (davon direkt an die Kommunen vier Milliarden Euro über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und über Entlastungen bei den Kosten der Unterkunft; eine weitere Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil an die Länder) ab dem Jahr 2018 kann deshalb nicht losgelöst von:

- der Umsetzung des Fiskalpaktes,
- der Verantwortung der Länder für die Kommunen gerade mit Blick auf die Einbeziehung der kommunalen Finanzen in die Defizitobergrenzen nach Maastricht,
- der Zusage einer stärkeren Beteiligung des Bundes an den Sozialkosten insgesamt sowie
- der Erhöhung und Verstetigung der Finanzausstattung der Kommunen in Sachsen-Anhalt

gesehen werden.

Von den 5 Mrd. Euro entfallen 4 Mrd. Euro auf die Kommunen, auf die Länder nur 1 Milliarde Euro. Gemessen an der Gesamtsumme erhalten die Kommunen damit 80 % der Mittel, obwohl auch die Bundesregierung bspw. Die Eingliederungshilfe als gemeinsame Anstrengung aller staatlichen Ebenen interpretiert. So wird im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Kommunen bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderung zwar stärker als bisher finanziell unterstützt werden sollen. Ausdrücklich wird aber auch darauf verwiesen, dass hier auch die Länder eine vernünftige Finanzausstattung brauchen, um gemeinsam mit ihren Kommunen die vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können. Die Eingliederungshilfe wird also als gemeinsame Anstrengung von Bund, Ländern und Kommunen verstanden.

In Sachsen-Anhalt wird die Eingliederungshilfe vom Land und nicht von den Kommunen übernommen. Insofern kann die Frage einer nicht vollständigen Weiterreichung der Mittel an die Kommunen nicht getrennt davon betrachtet werden. Anders würde der Fall nur dann liegen, wenn die Kommunen bereit wären, die bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben selbst zu übernehmen.

Für die Finanzpolitik des Landes ist weiterhin die Umsetzung des Fiskalpaktes von zentraler Bedeutung, da der Fiskalvertrag den zentralen Baustein zur Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion zu einer Stabilitätsunion darstellt. Im Zuge der Bund-Länder-Einigung dazu hatte der Bund bereits 2012 Entlastungen bei der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Mrd. Euro zugesagt.

Hintergrund dieser Entscheidung war, dass der Entwicklung der Sozialversicherungen und der kommunalen Finanzen bei der Einhaltung des Fiskalpaktes eine wichtige Rolle zufällt. Die Entwicklung der Sozialversicherungen liegt dabei in der Verantwortung des Bundes. Die Länder tragen aber im Rahmen des Fiskalvertrags die Verantwortung für ihre Kommunen. Infolge der expliziten Einbeziehung der kommunalen Verschuldung in die Defizitobergrenze des Fiskalpakts - im Gegensatz zur deutschen Schuldenbremse - werden die Länder in ihrer Konsolidierungspolitik vor deutlich größere Herausforderungen gestellt. Deshalb vereinbarten Bund und Länder, ein neues Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst.

Betrachtet man hier also diesen Gesamtkontext, dann wird auch mit Blick auf den Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 16.06.2016 deutlich, dass die kommunale Entlastung (5 Mrd. Euro) immer auch für die Eingliederungshilfe (Bundesteilhabegesetz) angedacht gewesen ist.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Finanzausstattung der Kommunen in dieser Legislaturperiode deutlich verbessert worden ist. Ab dem Jahr 2017 werden den Kommunen jährlich 182 Mio. Euro zusätzlich über das Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung gestellt. Damit gewährleistet das Land den Kommunen eine mehr als auskömmliche Finanzausstattung. Durch die Festschreibung der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 1,628 Mrd. Euro für die Jahre 2017 bis 2021 haben die Kommunen die gewünschte Planungssicherheit erhalten. Dies war nur möglich, weil es seitens des Bundes finanzielle Entlastungen der Länder gegeben hat.

Anmerkung:

Dass das Land Sachsen-Anhalt den auf ihn entfallenden Anteil an der über die Umsatzsteueranteile der Länder ausgereichte Kommunalentlastung nicht an die Kommunen weiterreicht, ist äußerst unbefriedigend. Die Begründung des Landes kann aus mehreren Gründen nicht überzeugen und muss daher deutlich kritisiert werden.

• Wille des Bundesgesetzgebers

Die vorenthaltende Weiterleitung entspricht nicht dem Willen des Bundesgesetzgebers. In der Pressekonzferenz von Bundeskanzlerin Merkel mit den Regierungschefs der Länder vom 16.06.2016 wurde ausdrücklich dargelegt, dass die 1. Mrd. Euro, die über die Umsatzsteueranteile an die Länder gehen, nicht in den Länderhaushalten bleiben sollen, sondern das Ziel haben, über die Länder im Rahmen ihrer kommunalen Finanzausgleichssysteme an die Kommunen weitergegeben werden.

Dieser Wille wird unmissverständlich wiederholt durch die Entschließung des Haushaltsausschusses des Bundestages (Drucksache 18/10397 vom 22.11.2016) im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen. Hier fordert der Haushaltsausschuss die Länder auf, sicherzustellen, dass die ab dem Jahr 2018 eintretende Entlastung von 5 Mrd. Euro pro Jahr in vollem Umfang als Entlastung bei den Kommunen ankommt, unabhängig vom Transferweg. Eine Verbindung mit der Eingliederungshilfe, wie sie jetzt vom Land erneut konstruiert wird, ist jedoch absolut auszuschließen. Zwar wurde im Koalitionsvertrag zu Beginn der 18. Legislaturperiode ein Zusammenhang zwischen der angedachten Kommunalentlastung und der Eingliederungshilfe hergestellt. Jedoch erkannte man im Verlauf der Diskussion um die Kommunalentlastung, dass die Eingliederungshilfe in den Ländern unterschiedlich geregelt ist. Daher fand spätestens ab dem Herbst 2014 eine Diskussion um die Kommunalentlastung losgelöst von der Eingliederungshilfe statt. Wenn die Landesregierung nun die Diskussion um einen möglichen Zusammenhang zur Eingliederungshilfe erneut konstruiert, missachtet sie den Willen des Gesetzgebers und negiert wohlmöglich das eigene Abstimmungsverhalten im Bundesrat.

Auch der Hinweis, dass die Kommunalentlastung im Gesamtkontext zu betrachten ist, widerspricht ausdrücklich der Bundesgesetzgebung. So steht der eindeutige Wille des Bundes zur Weiterreichung der Bundesmittel nicht in Abhängigkeit zu anderweitigen fiskalischen Entwicklungen, wie u.a. der erwähnten Umsetzung des Fiskalpaktes.

- **Vorgehensweise anderer Länder**

Aus einem Bericht der Bundesregierung vom Mai 2017 über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2016 geht hervor, dass von den 13 Flächenländern die überwiegende Zahl der Länder die Bundesentlastung vollständig an die Kommunen weiterreicht. Einige Länder geben die Bundesentlastung zumindest teilweise an die Kommunen weiter.

Land	Weiterleitung an Kommunen
Baden- Württemberg	vollständig
Bayern	vollständig
Berlin	Stadtstaat
Brandenburg	teilweise (20 %)
Bremen	vollständig
Hamburg	Stadtstaat
Hessen	noch zu entscheiden
Mecklenburg-Vorpommern	noch zu entscheiden
Niedersachsen	vollständig
Nordrhein-Westfalen	vollständig
Rheinland-Pfalz	teilweise (21 %)
Saarland	teilweise
Sachsen	vollständig
Sachsen-Anhalt	keine explizite Aussage
Schleswig-Holstein	vollständig
Thüringen	keine explizite Aussage

Quelle: Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2016, s. a. Bundestags-DS 18/12688

Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 – Weiterleitung von Ländern an Kommunen.

In Mecklenburg-Vorpommern und Hessen ist zwischenzeitlich entschieden worden, dass die Bundesentlastung in beiden Fällen vollständig für dortige kommunale Entschuldungsprogramme verwendet werden sollen.

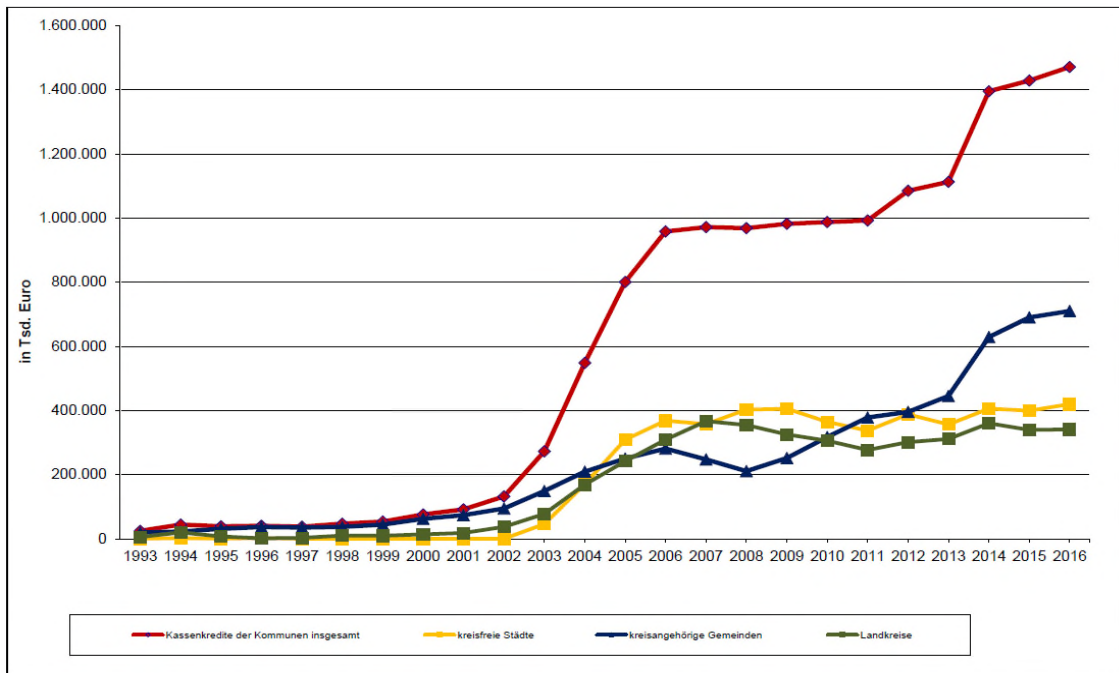
- **Kommunale Finanzlage nach wie vor angespannt**

Auch wenn die Kommunen insgesamt das Jahr 2016 mit einem Haushaltsüberschuss abgeschlossen haben (s. *KNSA-Beitrag Nr. 295/2017 vom 02.08.2017*) und dies auch für 2017 zu erwarten ist, und sich zudem die Finanzlage der Kommunen durch die deutliche Bundesentlastung bei den Kosten der Unterkunft (KdU) und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (s. *E-Mail-Rundschreiben vom 14.12.2016 und 06.11.2017*), die generell positive Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen (s. *KNSA-Beitrag Nr. 508/2017 vom 11.12.2017*) und die erhöhte FAG-Masse im Rahmen des 3. und 4. Gesetzes zur Änderung des FAG durchaus verbessert hat, benötigen die Kommunen diese Bundesmittel. Denn die Finanzlage in vielen Städten und Gemeinden ist nach wie vor angespannt.

Im Rahmen der jährlichen **Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt 2017** haben etwas mehr als ein Drittel (ca. 36 v. H.) der Städte und Gemeinden in diesem Jahr angegeben, dass sie ihre Ergebnishaushalte nicht ausgleichen können. Etwa jeder 8. Gemeinde (ca. 12 v. H.) gelingt ein Ausgleich nur durch Entnahme aus der Ergebnisrücklage. In den einzelnen kommunalen Gruppen gibt es hier durchaus Unterschiede. Während bei den kreisfreien Städten alle angegeben hatten, einen Haushaltsausgleich zumindest durch Entnahme aus den Rücklagen nachweisen zu können, gingen bei den Mittelzentren fast 43 v. H., bei den Einheitsgemeinden über 37 v. H. und bei den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden ca. 35 v. H. davon aus, einen Haushaltsausgleich nicht zu erreichen. Diese Ergebnisse spiegeln sich auch bei der Abfrage zur Haushaltskonsolidierung wieder. Ca. die Hälfte aller Teilnehmer gaben an, sich in der Haushaltskonsolidierung zu befinden.

Ebenso kommt die **Bertelsmann-Stiftung** in ihrem aktuellen **kommunalen Finanzreport** für die Kommunen Sachsen-Anhalts zu dem Ergebnis (s. *KNSA-Beitrag Nr. 365/2017 vom 18.09.2017*), dass trotz einer insgesamt guten Einnahmesituation vor allem die wachsenden Sozialausgaben, die geringen Investitionen und die steigenden Kassenkredite Anlass zur Sorge geben. In Bezug auf den Überschuss 2016 wird festgehalten, dass die Ursachen hierfür die konjunkturell bedingt gute Einnahmeentwicklung und der im Ländervergleich eher geringe Ausgabenanstieg waren. Allerdings fiel der Anstieg der Einnahmen deutlich niedriger aus als in den westdeutschen Ländern. So zehre der auslaufende Solidarpakt einen Teil des Steuerzuwachses in Sachsen-Anhalt auf. Letztendlich attestiert auch die Bertelsmann-Stiftung, dass die Kommunen in Sachsen-Anhalt dauerhaft steuerschwach bleiben.

Die Bertelsmann-Stiftung verweist zudem auf die nach wie vor ansteigenden Kassen-bzw. Liquiditätskredite der Kommunen in Sachsen-Anhalt, die in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind.



Quelle: Eigene Darstellung SGSA anhand Daten der Schuldenstatistik, Stand Juni 2017

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt liegen bei der Betrachtung der Kassen-bzw. Liquiditätskredite in Ostdeutschland mit großem Abstand vorn. Das hohe Niveau seit vielen Jahren in mehreren Kommunen gebe Anlass zur Sorge, so die Bertelsmann-Stiftung weiter. Mit Verweis auf wieder ansteigende Leitzinsen und die kurzfristigen Folgen für die Haushalte, die alle Sanierungsbemühungen zunichtemachen, bergen Kassenkredite ein erhebliches Risiko.

Letztendlich wird die Forderung zur vollständigen Weiterreichung der Bundesentlastung aufrechterhalten und muss schnellstmöglich durch das Land umgesetzt werden. Angesichts der positiven Abschlüsse der beiden zurückliegenden Haushaltsjahre beim Land sehen wir dafür einen durchaus vorhandenen Spielraum.

KNSA 014/2018 vom 18.01.2018 jl-ri

Digitale Infrastrukturen der Zukunft – Die integrierte Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt

(Fortschreibung der NGA-Breitbandstrategie vom 27.10.2015)

Anlage 1 zu TOP 6

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkung

2. Bestandsaufnahme

- Versorgung mit schnellen Anschlüssen (Stand: Ende 2017)
- Eigenwirtschaftlicher Ausbau ab 2009
- Geförderter Ausbau 2009-2020

3. Ziele

- Festnetz: flächendeckend Glasfaser und Gigabit
- Mobilfunk: LTE-Lückenschluss und 5G
- WLAN: Ausweitung der offenen und kostenfreien Angebote
- Schulen: Glasfaser für alle bis Ende 2020
- Öffentliche Gigabitnetze (Landesverwaltung, Kommunen)

4. Voraussetzungen

- Abschluss laufender Projekte bis Ende 2020
- Zügige Genehmigungsverfahren
- Angepasstes Beihilferegime
- Mobilfunk-Förderung

5. Umsetzung

- Sinnvolle Prioritätensetzung
- Administration aus einer Hand
- Integrierte Infrastrukturentwicklung
- Breitband- und Infrastrukturatlas
- Ausbau im Wettbewerb und in Kooperation
- Fördermoratorium

6. Finanzierung

- EU-Mittel
- Bundesförderung
- Bund- Länder-Programme
- Erlöse Frequenzversteigerung 2018
- Landesmittel
- Kreditfinanzierung

7. Attraktive Gigabit-Anschlüsse

- Nachfrage-Stimulation durch innovative Dienste
- Schnelles Internet für alle, aber bezahlbar
- Etablierung eines Voucher-Systems für mehr Glasfaserkunden

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Strategie löst die NGA-Strategie des Landes aus dem Oktober 2015 ab. Sie berücksichtigt die politischen Zielsetzungen der Koalitionsverträge von 2016 (Land) sowie 2018 (Bund) und erfüllt einen wesentlichen Auftrag aus der Digitalen Agenda des Landes.

Das bisherige Ausbauziel (50 Mbit/s für Privathaushalte, 100 Mbit/s symmetrisch für Unternehmen in Gewerbegebieten) wird zukunftsicher angepasst und auf mindestens 1 Gbit/s festgelegt. Neu ist zudem, dass nicht mehr nur der Festnetzausbau, sondern auch der Mobilfunk in die Strategie einbezogen wird. Elemente der Gigabitstrategie sind zudem Sondervorhaben, insbesondere der zügige Anschluss der Schulen ans Glasfasernetz.

Die Strategie folgt dem Grundgedanken, dass der Ausbau digitaler Infrastrukturen weiterhin vorrangig in der Hand privater Unternehmen liegen sollte. Sie verfügen über die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen, um den Netzausbau zügig voranzutreiben. Die Rolle der öffentlichen Hand hat „subsidiären“ Charakter. Nur dort, wo der privatwirtschaftlich organisierte und finanzierte Eigenausbau nicht stattfindet, muss die öffentliche Hand eingreifen.

Zeitlich gesehen beginnt der Netzausbau gemäß dieser Strategie nicht unmittelbar mit ihrer Veröffentlichung, sondern im Bereich des Mobilfunks im Jahr 2019 und im Bereich des Festnetz-Gigabit-Ausbaus zu Beginn des Jahres 2021. Zuvor werden die laufenden Ausbauprojekte umgesetzt.

Dennoch ist die frühzeitige Formulierung dieser Strategie notwendig, weil für die Schaffung von Gigabitnetzen eine Vielzahl von Voraussetzungen erforderlich ist, die in den nächsten Monaten zu schaffen sind.

2. Bestandsaufnahme

Versorgung mit schnellen Anschlüssen (Stand: Ende 2017)¹

55,1 Prozent der Haushalte in Sachsen-Anhalt verfügten Ende 2017 über einen kabelgebundenen Anschluss (Festnetz, nicht LTE) von mindestens 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit. In die Statistik gehen insgesamt 1.165.200 Haushalte ein.

Damit liegt Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich weiterhin auf Platz 16. Vorn liegen die Stadtstaaten, die anderen ostdeutschen Flächenländer belegen die Plätze vor Sachsen-Anhalt mit Quoten jenseits der 60 Prozent. Die Quote für das gesamte Bundesgebiet beträgt 80,5 Prozent.

Innerhalb Sachsen-Anhalts (Landkreise und kreisfreie Städte) reicht die Spanne bei 50 Mbit/s-Anschlüssen von 27,4 Prozent (Jerichower Land) bis 83,2 Prozent (Magdeburg). Auf Ebene der Gemeinden sind teilweise Werte jenseits der 90 Prozent zu verzeichnen, ebenso aber finden sich auch Werte von unterhalb zehn Prozent.

Bezogen auf die relevanten Anschlusstechnologien ergibt sich folgendes Bild: 37,2 Prozent der 50 Mbit/s-Anschlüsse werden über VDSL/Vectoring versorgt, 36,8 Prozent über Kabel-TV sowie 5,4 Prozent über Glasfaser/FTTB/H. Gerade in den Städten verfügt somit eine Vielzahl von Haushalten über zwei Anschlussmöglichkeiten. Die Glasfaser-Anschlüsse finden sich insbesondere in Gewerbegebieten.

¹ Angaben gemäß Breitbandatlas BMVI/TÜV Rheinland

Seit 2010 hat in Sachsen-Anhalt im Bereich der Festnetzversorgung eine kontinuierliche Aufwärtsentwicklung stattgefunden. Seinerzeit lag der Wert bei 6,4 Prozent.

Die LTE-Versorgung (Mobilfunk der 4. Generation) lag Ende 2017 in Sachsen-Anhalt bei 96,2 Prozent. Dies entspricht exakt der bundesweiten Quote. Innerhalb Sachsen-Anhalts reicht die Spanne hier von 90,2 Prozent (Landkreis Stendal) bis 100 Prozent (Halle).

Die 900 sachsen-anhaltischen Schulen waren Ende 2017 zu rund 60 Prozent mit 50 Mbit/s-Anschlüssen versorgt. 209 Schulen waren sogar mit 100 Mbit/s-Anschlüssen versorgt, davon allerdings nur 36 über einen Glasfaseranschluss.

Die Versorgung der Unternehmen stellt sich wie folgt dar: 70 Prozent der sachsen-anhaltischen Unternehmen verfügen derzeit über eine Anschlussmöglichkeit von mindestens 50 Mbit/s. In die Statistik gehen 106.285 Betriebe ein. Die Quote liegt damit deutlich über der der Privathaushalte. Im Ländervergleich nimmt Sachsen-Anhalt hier immerhin den 12. Platz ein, gleichauf mit Sachsen und noch vor dem Saarland, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. Bundesweit liegt die Quote bei 79 Prozent.

Eigenwirtschaftlicher Ausbau ab 2009

In Sachsen-Anhalt sind derzeit rund 40 Netzbetreiber aktiv, die schnelles Internet anbieten. Mit den 15 größten dieser Netzbetreiber führt das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung derzeit sogenannte Perspektivgespräche. Die Festnetzversorgung beruht zu einem überwiegenden Teil auf dem eigenwirtschaftlichen Ausbau. Dieser wird mit unterschiedlichen Technologien realisiert.

Die Kabelnetzbetreiber haben ihre Netze fast vollständig rückkanal- und damit internetfähig gemacht. Inzwischen werden über diese Netze Downloadgeschwindigkeiten von mehr als 100 Mbit/s erreicht.

Nicht nur die Telekom, auch heimische Netzbetreiber (z.B. MDDSL, Stadtwerke Merseburg, wittenberg-net und andere) haben ihre Backbone-Netze auf Glasfaser umgestellt, die aktive Technik erneuert und erreichen somit über die noch existierenden Telefonleitungen (Kupfer-Hausanschlüsse) Bandbreiten bis zu 100 Mbit/s. Eine wichtige Rolle spielt hier die Erneuerung der veralteten OPAL-Netze durch die Telekom, die in vielen Teilen des Landes zu modernisierten Netzen geführt hat.

Der FTTH/B-Ausbau wird ebenfalls in erheblichem Maße privatwirtschaftlich realisiert. Hier stehen derzeit insbesondere die Gewerbegebiete im Fokus.

Vereinzelt sind zur Überbrückung auch Funknetze realisiert worden, die derzeit noch genutzt werden, aber in den nächsten Monaten durch geeignete Festnetztechnologien überbaut werden.

Auch für die kommenden Jahre sind erhebliche eigenwirtschaftliche Investitionen in den Netzausbau verbindlich angekündigt. Neben der Telekom und den etablierten heimischen Netzbetreibern starten auch bundesweit agierende Netzbetreiber zunehmend Investitionen in Sachsen-Anhalt (Inexio aus dem Saarland, Deutsche Glasfaser aus NRW/Niederlande). Lokal tätige Kabelnetzbetreiber (Heuer & Sack (Wernigerode), Antec (Salzatal), Getec Media (Thale)) investieren in kleine Kabelnetze und erschließen damit ebenfalls tausende von Haushalten.

Insgesamt beläuft sich die Zahl der seit 2009 eigenwirtschaftlich geschaffenen schnellen Anschlüsse auf mehr als 500.000.

Geförderter Ausbau 2009-2020

Bereits im Mai 2009 hatte die Landesregierung eine Breitbandstrategie² für Sachsen-Anhalt beschlossen, in deren Mittelpunkt die Beseitigung sogenannter „weißer Flecken“ der Grundversorgung stand. Es galt zu diesem Zeitpunkt somit, eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 2 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit zu erreichen.

Bis zum Jahr 2013 konnte dieses Ziel nahezu vollständig erreicht werden. Dafür wurden rund 33 Mio. Euro Fördermittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) und dem Konjunkturpaket II in den Aufbau neuer Breitband-Infrastrukturen investiert. Dazu mussten die Kommunen - 78 von 122 der hauptamtlich verwalteten Kommunen (Verbandsgemeinden, Einheitsgemeinden und Städte) beteiligten sich, Landkreise waren in dieser Phase nicht als Zuwendungsempfänger vorgesehen - fünf Millionen Euro kommunalen Eigenanteil beitragen. Insgesamt wurden in der Phase der Förderung der Grundversorgung 239 Förderprojekte realisiert. Insgesamt profitierten davon 730 Orts- bzw. Stadtteile, 350.000 Einwohner sowie rund 20.000 Gewerbetreibende, Freiberufler, Unternehmen. Die durchschnittlichen Ausbaurkosten pro Orts- bzw. Stadtteil beliefen sich auf rund 45.000 Euro. Die Ausbaurkosten pro Haushalt lagen durchschnittlich bei rund 170 Euro.

Bereits in der Phase der Förderung der Grundversorgung wurde zu 90 Prozent in kabelgebundene Infrastrukturen investiert, die ohne erneuten Einsatz von Fördermitteln weiter aufgerüstet werden konnten und somit (s.o.) den eigenwirtschaftlichen Ausbau beförderten.

Seit 2015 wird nunmehr der Ausbau von NGA-Netzen gefördert, die mindestens 50 Mbit/s im Download erreichen (NGA-Strategie des Landes: Kabinett vom 27.10.2015). Unternehmen in Gewerbegebieten und Schulen sollen bereits im Zuge dieses Ausbaus mit symmetrischen Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 100 Mbit/s versorgt werden. Dafür stellen das Land und der Bund den Kommunen in Sachsen-Anhalt rund 300 Mio. Euro Fördermittel (ELER, EFRE, Bundesmittel, GRW, GAK) zur Verfügung. Durch die Kombination von Bundes- und Landesfördermitteln (EU-Mittel) kann der Breitbandausbau mit einer Quote von 90 Prozent gefördert werden. Kommunen, die sich in Haushaltskonsolidierung befinden, erhalten durch diese Kombination eine 100-Prozent-Förderung. Dadurch wurde sichergestellt, dass alle Kommunen – auch die haushaltsschwachen – die Breitbandförderung in Anspruch nehmen können.

Alle Landkreise (vereinzelt auch Gemeinden) befinden sich bereits in Breitbandförderverfahren. Einzige Ausnahme ist die Landeshauptstadt Magdeburg, in der kein „Marktversagen“ existiert. Die Städte Köthen und Bitterfeld-Wolfen und die Gemeinde Sülzetal konnten ihre Förderverfahren einstellen, weil dort ohne Förderung (mit Wirtschaftlichkeitslücke Null) ausgebaut wird.

² Beschluss der Landesregierung vom 5. Mai 2009

Mit EU- und Bundesmitteln werden gefördert:

- Gemeinde Hohe Börde,
- die Gemeinde Muldestausee,
- die Stadt Zerbst,
- die Lutherstadt Wittenberg,
- die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau,
- der Landkreis Jerichower Land,
- der Landkreis Mansfeld-Südharz,
- der Landkreis Harz,
- der Burgenlandkreis,
- der Salzlandkreis,
- der Saalekreis,
- die Stadt Aken,
- die Stadt Raguhn-Jeßnitz,
- die Stadt Bad Schmiedeberg,
- die Gemeinde Osternienburger Land,
- der Zweckverband Breitband Altmark (drei Projektgebiete).

Neben der kombinierten Landes-Bundes-Förderung fördert das Land in eigener Zuständigkeit folgende GRW-Projekte:

- die Stadt Zerbst,
- die Lutherstadt Wittenberg,
- die Gemeinde Kabelsketal,
- die Stadt Oranienbaum-Wörlitz,
- die Stadt Burg,
- die Stadt Genthin,
- die Stadt Wolmirstedt.

Hier werden jeweils große Gewerbegebiete mit Glasfaser ausgebaut.

Mit ELER- und GAK- bzw. EFRE-Mitteln werden gefördert:

- die Stadt Haldensleben,
- die Stadt Burg,
- der Zweckverband Breitband Altmark (Cluster 1),
- die Verbandsgemeinde Obere Aller,
- die Stadt Sandersdorf-Brehna,
- die Stadt Zörbig,
- die Stadt Südliches Anhalt,
- die Stadt Halle,
- die Stadt Salzwedel,
- die Stadt Stendal.

Ausschließlich mit Bundesmitteln werden gefördert:

- die Stadt Oebisfelde-Weferlingen,
- die Stadt Wanzleben,
- die Stadt Oschersleben,
- die Gemeinde Barleben,
- die Gemeinde Niedere Börde,
- die Verbandsgemeinde Flechtingen,

- die Verbandsgemeinde Elbe-Heide,
- die Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Acht von elf Landkreisen und die kreisfreien Städte haben sich für die Wirtschaftlichkeitslückenförderung entschieden. In den Landkreisen Salzwedel, Stendal, und Börde nehmen nicht alle Städte bzw. Gemeinden am Betreibermodell teil. Daraus resultiert ein Nebeneinander von Wirtschaftlichkeitslückenförderung und Betreibermodell.

Die Umsetzung aller geförderten Projekte soll bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Dann verfügt Sachsen-Anhalt aufgrund von Eigenausbau und gefördertem Ausbau über eine flächendeckende Versorgung von 50 Mbit/s (Downloadrate Privathaushalte) sowie über eine glasfaserbasierte Versorgung in Gewerbegebieten, für Schulen und eine Vielzahl öffentlicher Institutionen.

3. Ziele

Festnetz: flächendeckend Glasfaser und Gigabit

Die bisherigen differenzierten Bandbreitenziele (50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit für Privathaushalte, 100 Mbit/s symmetrisch für Unternehmen in Gewerbegebieten) werden durch das Gigabitziel abgelöst. Es stellt gleichzeitig ein Bandbreiten- und ein Infrastrukturziel dar. Denn Gigabitgeschwindigkeiten sind nur in Glasfasernetzen möglich, die flächendeckend bis in jedes Gebäude geführt werden müssen.

Bis zum Jahr 2030 soll das Gigabit-Ziel in Sachsen-Anhalt umgesetzt werden. Dieses Ziel wurde in der Digitalen Agenda Sachsen-Anhalt definiert. Jeder Bürger und jedes Unternehmen soll dann die Möglichkeit haben, einen Glasfaseranschluss zu buchen.

Wünschenswert wäre, wenn das Ziel bereits 2025 erreicht werden könnte. Das ist allerdings an vielfältige Voraussetzungen gebunden, konkret:

- auskömmliche Finanzmittel durch Bund und EU,
- Entbürokratisierung und damit Beschleunigung der Antrags- und Förderverfahren,
- ausreichende Bau- und Planungskapazitäten,
- hohe Akzeptanz von Glasfaseranschlüssen in der Bevölkerung.

Mobilfunk: LTE-Lückenschluss und 5G

Alle „weißen Mobilfunklücken“ bezogen auf Telefonie und Datenkommunikation (4G/LTE) sollen vollständig geschlossen werden. Darüber hinaus soll ein sukzessiver Aufbau von 5G-Netzen erfolgen. Dafür soll in Sachsen-Anhalt mindestens ein 5G-Testfeld errichtet werden.

WLAN: Ausweitung der offenen und kostenfreien Angebote

Aufbauend auf dem bereits bestehenden WLAN-Förderprogramm des Landes sollen auch künftig weitere öffentliche und frei zugängliche WLAN-Netze an touristischen Hotspots sowie an ausgewählten touristischen Zielen (z. B. Straße der Romanik, Gartenträume) und in sozialen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (z. B. Jugendclubs) entstehen. Auch das öffentliche und frei zugängliche WLAN in Zügen und Bussen soll erweitert werden.

Parallel zur Errichtung kommerzieller WLAN-Netze sollen auch die Freifunknetze in Sachsen-Anhalt weiter ausgebaut werden.

Schulen: Glasfaser für alle bis Ende 2020

Alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sollen bis Ende 2020 mit einem Glasfaseranschluss versorgt werden.

Öffentliche Gigabitnetze (Landesverwaltung, Kommunen)

Einer hochmodernen und leistungsfähigen digitalen Infrastruktur in der Fläche muss eine Landesinfrastruktur auf mindestens gleichem Niveau gegenüber stehen. Das ITN-XT als modernes Verwaltungsnetz muss deshalb schnellstmöglich etabliert werden. Zudem werden für alle Landesliegenschaften moderne WLAN-Ausstattungen angestrebt, die von der Verwaltung selbst, aber auch von Gästen genutzt werden können.

Das Land erwartet von den Kommunen, ihre Netze ebenfalls auf Gigabit-Niveau zu bringen.

4. Voraussetzungen

Abschluss laufender Projekte bis Ende 2020

Es gilt, die laufenden Breitbandausbauprojekte (gefördert und Eigenausbau) bis zum Jahr 2020 planmäßig und in hoher Qualität abzuschließen. Die im Zuge dieses Ausbaus entstehende Glasfaserinfrastruktur (Glasfaser in nahezu jedem Ort) ist Voraussetzung für den Gigabit-Glasfaser-Ausbau ab 2021.

Zügige Genehmigungsverfahren

Die im Zuge des Breitbandausbaus durch Kommunen und Land (Landesstraßenbaubehörde/LSBB) fälligen Baugenehmigungen müssen deutlich schneller als bisher erteilt werden. Investitionen privater Netzbetreiber dürfen nicht durch „Verschleppen“ von Genehmigungen nach § 68 TKG verhindert bzw. verzögert werden. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wird gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung noch im Jahr 2018 Vorschläge zur Beschleunigung von Genehmigungen vorlegen.

Angepasstes Beihilferegime

Auch weiterhin ist eine Aufgreifschwelle für den Einsatz von Fördermitteln zum Schutz privater Investitionen notwendig. Für den Ausbau von gigabitfähigen Netzen muss die aktuelle Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s allerdings auf mindestens 300 Mbit/s, ggfs. auch mit symmetrischen Übertragungsraten, erhöht werden. Die EU-Kommission muss endlich die Konsistenz zwischen den von ihr definierten Ausbauzielen und den beihilferechtlichen Regelungen für den Einsatz von Förderung herstellen.

Um geförderten Glasfaserausbau zu ermöglichen, sollte eine Abkehr vom Dogma der Technologieneutralität geprüft werden. Zwar sind die technologischen Entwicklungen im Mobilfunkbereich derzeit nicht absehbar. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass zukünftig auch „durch die Luft“ Gigabitgeschwindigkeiten erreicht werden. Dennoch ist die Glasfaser als Basisinfrastruktur unverzichtbar und muss deshalb prinzipiell förderfähig sein (bei Vorliegen eines Marktversagens unterhalb der neuen Aufgreifschwelle).

Neben der Aufgreifschwelle sind auch die Regelungen zum Nachweis des sog. „Marktversagens“ anzupassen. Insbesondere gilt es – bundesweit – festzulegen, dass Eigenausbauszusagen privater Netzbetreiber künftig vertraglich fixiert werden müssen.

Das angepasste Beihilferegime sollte einheitlich für ganz Deutschland gelten. Somit liegt es in der Verantwortung des Bundes, entsprechende Regelungen zu erwirken. Einzelfallnotifizierungen durch Länder oder gar Kommunen sind demgegenüber zu vermeiden.

Mobilfunk-Förderung

Derzeit ist beihilferechtlich nur der (Glasfaser-)Anschluss von bestehenden Mobilfunkstandorten förderfähig. Für den LTE-Lückenschluss sind jedoch neue Standorte erforderlich. Diese könnten bei "Marktversagen" (kein Mobilfunkbetreiber investiert in einen zum Lückenschluss notwendigen zusätzlichen Standort) durch die öffentliche Hand errichtet und privaten Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden.

Dies stellt eine Beihilfe dar und muss genehmigt werden. Der Bund sollte auch hier einheitliche Regelungen für Deutschland herbeiführen.

Sachsen-Anhalt bringt für die Förderung des Mobilfunks und von 5G-Projekten zunächst fünf Mio. Euro jährlich aus Landesmitteln auf (vorbehaltlich Beschluss Haushaltsgesetzgeber für 2019ff).

5. Umsetzung

Sinnvolle Prioritätensetzung

Vor allem wegen eingeschränkter Planungs- und Baukapazitäten kann Glasfaserausbau nicht überall im Land gleichzeitig stattfinden. In Fortsetzung der bisherigen Strategie gilt daher weiter der Grundsatz, dass der Ausbau von Unternehmen (insbesondere in Gewerbegebieten), Schulen und öffentlichen Einrichtungen und weiteren "Bedarfsträgern" höhere Priorität genießt und daher entweder isoliert durchgeführt oder zeitlich vorgezogen wird.

Administration aus einer Hand

Zurzeit ist die Breitbandförderung durch zeitaufwendige Antrags- und Förderverfahren (Bewilligungsbehörden bei Bund und Land, Kommunen als Zuwendungsempfänger mit Weiterleitungsfunktionen an Netzbetreiber) geprägt. Insbesondere das bisherige Konzept der Bundesbreitbandförderung ist zu bürokratisch gestaltet. Zu detaillierte Vorgaben, permanente Änderungen seit Inkrafttreten der Richtlinie und das zweistufige Bewilligungsverfahren haben zu erheblichen Verzögerungen in der Umsetzung geführt.

Daher sollte es künftig pro Ausbau-Projekt nur ein Verfahren und nur eine Bewilligungsbehörde geben; diese sollte im Land ansässig sein. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt hat im Verlauf der vergangenen Jahre belegt, dass sie in der Lage ist, Breitbandförderung effizient zu administrieren. Ihr Aufgabenspektrum könnte daher um die Ausreichung der durch den Bund bereitgestellten Gelder erweitert werden.

Voraussetzung dafür ist, dass der Bund dem Land die Mittel aus dem geplanten Gigabit-Investitionsfonds zweckgebunden zur Verfügung stellt und gleichzeitig die Administration in die Hände des Landes gibt (Konzept einer "Auftragsverwaltung").

Mit der Administration aus einer Hand sollte der Verzicht auf Antragstellung und „Förderung“ im klassischen Sinne einhergehen. Im Rahmen der auch künftig vorzusehenden Förderung

einer Wirtschaftlichkeitslücke ausbauender Unternehmen sollen die Beihilfen daher direkt an die Unternehmen ausgereicht werden (ohne „zwischengeschaltete“ Kommune).

Für einen derartigen Paradigmenwechsel von "Bottom-Up" zu "Top-Down" ist die Landesebene geeignet. Zentral gesteuerte Infrastrukturprojekte auf Basis von landesweiten Analysen sind machbar und versprechen höhere Effizienz.

Zur Umsetzung des "Top-Down"-Ansatzes gründet das Land Sachsen-Anhalt bis Ende 2020 eine Landesgesellschaft für Digitale Infrastrukturen oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die gemeinsam mit der Investitionsbank alle Ausbauprogramme im Bereich der digitalen Infrastrukturen umsetzt. Zum 1. Januar 2021 nimmt die Landesgesellschaft (oder AöR) ihre Arbeit auf. Sie bildet in Ergänzung zur Arbeit des Fachreferats im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung gleichzeitig das Breitbandkompetenzzentrum des Landes - allerdings weniger mit beratender, eher mit operativer Funktion.

Zu den Aufgaben der Landesgesellschaft gehört auch die weitere Begleitung und Unterstützung etablierter und erfolgreicher Betreibermodelle, die aktuell bereits jetzt den Gigabitausbau forcieren.

Gleichzeitig gilt: kommunale Investitionen in Breitbandnetze werden am effizientesten durch kommunale Unternehmen (Stadtwerke) getätigt. Durch die beabsichtigte Änderung des § 128 KVG erhalten die kommunalen Unternehmen verbesserte Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeiten im Bereich der Breitbandversorgung.

Integrierte Infrastrukturentwicklung

Zu den wichtigsten Aufgaben der kommenden Jahre zählt die konsequente Umsetzung der Vorgaben des DigiNetzGesetzes im Land Sachsen-Anhalt (Glasfaser in Neubaugebieten, Mitverlegung bei Straßenbaumaßnahmen, erleichterte Verlegetechniken, ggfs. neue Vorgaben für Inhouse-Verkabelung durch Änderung der Landesbauordnung). Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr und das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung erarbeiten bis zum Ende des dritten Quartals 2018 ein entsprechendes Konzept.

Die Landesgesellschaft für Digitale Infrastrukturen (oder AöR) übernimmt die Vermarktung von im Zuge der Mitverlegung entstehender Passivnetze bzw. Leerrohre.

Im Zuge des Netzausbaus sollten zudem weitere relevante Infrastrukturen mit betrachtet und geplant werden. Im Rahmen beispielsweise von Smart-City oder Smart-Country-Projekten sind etwa Investitionen in Elektromobilität oder Energienetze zu berücksichtigen. Wünschenswert sind Kombinationen bisher isoliert geplanter Investitionen (Beispiel: die Elektroladesäule als WLAN-Hotspot).

Der integrierte Netzausbau dient somit auch der Umsetzung verschiedener Vorhaben der Digitalen Agenda des Landes Sachsen-Anhalt.

Breitband- und Infrastrukturatlas

Die konsequente Nutzung der Breitbandatlanten von Bund und Land sowie des Infrastrukturatlases der BNetzA für Versorgungs- und Bedarfsanalysen, Dokumentation bestehender Infrastrukturen, zu Planungszwecken und für Evaluation und Monitoring wird fortgeführt.

Ausbau im Wettbewerb und in Kooperation

Der Gigabit-Ausbau soll weitgehend durch privatwirtschaftliche Telekommunikationsunternehmen erfolgen. Für den Ausbau benötigen sie stabile und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen.

Die entsprechende, im Koalitionsvertrag Bund (2018) vorgesehene Regulierungs-Regelung zum privatwirtschaftlichen Glasfaserausbau erscheint sachgerecht. Statt einer detaillierten Ex-Ante-Regulierung wird auf Open-Access, Kooperationen und Ex-Post-Kontrolle in Streitfällen gesetzt.

Der Verzicht auf eine explizite preisliche Glasfaser-Regulierung geht einher mit der zunehmenden Bereitschaft der Unternehmen, im Rahmen des Ausbaus zu kooperieren. Doppelinvestitionen in Glasfasernetze sind aus betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher (bei Einsatz von Fördergeldern) Sicht in der Regel wenig sinnvoll. Stattdessen müssen Open-Access-Modelle in den kommenden Jahren verstärkt werden.

Fördermoratorium

Die durch private Netzbetreiber und kommunale Netzbetreiber bereits errichteten Glasfaserinfrastrukturen sollten grundsätzlich nicht überbaut werden. Gleichzeitig bedürfen auch die Investitionen von Netzbetreibern im Rahmen von Wirtschaftlichkeitslückenprojekten eines Schutzes, der die Refinanzierung der Investitionen der Netzbetreibern und die Erreichung der Förderziele (Zweckbindungsfrist) sicherstellt.

Im Zuge der Konzeption künftiger Gigabit-Breitbandförderung sollte daher ein „Förder-Moratorium“ (zeitlicher Mindestabstand bis zum nächsten geförderten Projekt) erwogen werden. Dies sollte für alle derzeit in der Förderung befindlichen Projekte gelten. Die Dauer des Moratoriums muss nicht notwendigerweise sieben Jahre (Zweckbindungszeitraum) betragen. Zu definieren wäre eine "angemessene" Dauer ab Inbetriebnahme (beispielsweise drei Jahre).

6. Finanzierung

EU-Mittel

In der neuen EU-Strukturfondsperiode ab 2021 sollen erneut Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Ausbau von Gigabitnetzen akquiriert werden. Neben der Erschließung der ländlichen Räume sollen auch die städtischen Gebiete von der Förderung profitieren. In diesem Zusammenhang soll der EFRE „geöffnet“ werden, so dass nicht mehr nur schwerpunktmäßig der Anschluss von KMU – wie bisher - gefördert wird. Das soll im Zuge der Programmierung des OP EFRE berücksichtigt werden.

Der Einsatz der EU-Mittel muss flexibler gestaltet werden (Auszahlung von Beihilfen direkt an die Begünstigten (Netzbetreiber), Nutzung für unterschiedliche Förderinstrumente (Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke, Förderung von Betreiber- und Kooperationsmodellen oder Ausreichung von Gutscheinen/Vouchern zur Umstellung auf Glasfaseranschlüsse).

Eine Kombination der EU-Mittel mit weiteren „Fördertöpfen“ muss weiterhin möglich sein.

Bundesförderung

Gemäß Koalitionsvertrag Bund (2018) sollen zwischen 10 und 12 Mrd. Euro im Rahmen eines Investitionsfonds für den Ausbau von Glasfasernetzen eingesetzt werden. Sachsen-Anhalt fordert, dass daraus mindestens Mittel gemäß Königsteiner Schlüssel (300 Mio. Euro plus x) für den Breitbandausbau in Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden. Zielführender als eine Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel ist allerdings eine Orientierung an der aktuellen Versorgungslage sowie an den Ausbaubedarfen in den einzelnen Bundesländern (insbesondere bei Betrachtung der Situation in den ländlichen Räumen im Osten Deutschlands).

Des Weiteren wird sich das Land dafür einsetzen, dass die Bundesmittel direkt den Bundesländern zur Verfügung gestellt werden, die diese Mittel dann eigenständig administrieren. Es sollte somit ein „direkter“ Zugriff auf den geplanten Investitionsfonds des Bundes ermöglicht werden.

Bund-Länder-Programme

Die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) hat sich auch im Bereich der Breitbandförderung bewährt und soll auch künftig für den Anschluss von Unternehmen an das Gigabitnetz eingesetzt werden. In der Vergangenheit war eine Förderung allerdings begrenzt auf Gewerbegebiete, in denen sich mindestens ein produzierendes Unternehmen befindet. Um nunmehr aber auch die Anbindung von Unternehmen in sogenannten Mischgebieten (Gebiete, in denen Unternehmen und Privathaushalte ansässig sind) zu ermöglichen, soll der GRW-Koordinierungsrahmen angepasst werden. Die in Sachsen-Anhalt dank spezifischer Landesregelung mögliche Förderquote von 90 Prozent soll beibehalten werden.

Auch die Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) hat zum Netzausbau im ländlichen Raum beigetragen und soll daher auch künftig zur Kofinanzierung für den ELER genutzt werden. Voraussetzung für die Verwendung dieser Mittel beim Ausbau von Gigabitnetzen ist allerdings, dass die aktuell geltende Aufgreifschwelle im GAK-Rahmenplan erhöht wird.

Gemäß Koalitionsvertrag Bund (2018) sollen erhebliche Mittel in die Sanierung und Digitalisierung von Bildungseinrichtungen fließen. Vorgesehen sind bundesweit fünf Mrd. Euro im Rahmen des DigitalPakt Schule sowie 3,5 Mrd. Euro im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Kapitel 2 (Schulsanierungsprogramm). Beide Programme sollen in Sachsen-Anhalt zur Herstellung von Glasfaseranschlüssen für Schulen genutzt werden.

Erlöse Frequenzversteigerung 2018

Nach 2015 (Digitale Dividende II) soll es auch 2018 eine Versteigerung von Frequenzen geben, die künftig für den Mobilfunk genutzt werden. Gemäß Koalitionsvertrag Bund (2018) sollen die Erlöse aus dieser Versteigerung in den Gigabit-Investitionsfonds des Bundes fließen.

Als Alternativszenario zu einer vollständigen Einbringung der Versteigerungserlöse in den Fonds sollte daher geprüft werden, ob Bund und Länder sich wie 2015 die Versteigerungserlöse teilen und die Länder daraus erneut den Ausbau digitaler Infrastrukturen und Digitalisierungsprojekte finanzieren können.

Sollten dieses Szenario greifen, wird sich Sachsen-Anhalt dafür einsetzen, dass die Erlöse diesmal nicht nach dem Königsteiner Schlüssel (rund 3 Prozent), sondern nach dem Grad der Unterversorgung (kumuliert Festnetz und Mobilfunk) ausgereicht werden.

Landesmittel

In den kommenden Haushaltsjahren sollen Landesmittel für den Ausbau „weißer Mobilfunkflecken“, den Ausbau öffentlicher und frei zugänglicher WLAN-Netze in Kommunen sowie für Freifunkinitiativen eingesetzt werden.

4 Mio. Euro aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen (PMO) der DDR werden zudem zweckgebunden für den Breitbandausbau verwendet. Weitere 2,6 Mio. Euro fließen in den Ausbau von WLAN-Netzen an den touristischen Zielen der „Straße der Romanik“ sowie in Parkanlagen des Netzwerkes „Gartenträume“.

Kreditfinanzierung

Für die Finanzierung von Breitbandausbauprojekten stehen an den Finanzmärkten derzeit genügend Mittel zur Verfügung. Auch „öffentliche“ Geldgeber (Kreditanstalt für Wiederaufbau, NordLB, landwirtschaftliche Rentenbank, Sparkassen) haben die Breitbandfinanzierung inzwischen in ihrem Produkt-Portfolio. Aktuell ist daher kein Bedarf für ein Landes-Kreditprogramm Breitband erkennbar.

7. Attraktive Gigabit-Anschlüsse

Nachfrage-Stimulation durch innovative Dienste

Nur wenn attraktive Dienste existieren, die Gigabit-Bandbreiten benötigen, werden Kunden diese Anschlüsse buchen. Im Zuge der Umsetzung der Digitalen Agenda des Landes müssen daher durch Unternehmen und die öffentliche Hand Dienste entwickelt werden, die die Nachfrage nach hochwertigen Glasfaseranschlüssen stimulieren (eGovernment, Telemedizin, geodatenbasierte Dienste und vieles mehr).

Ein maßgeblicher Treiber für Glasfaseranschlüsse gerade im ländlichen Raum können zudem innovative Arbeitszeitmodelle bzw. die Ausweitung von Telearbeit sein.

Schnelles Internet für alle, aber bezahlbar

Glasfaseranschlüsse dürften wegen des hohen Refinanzierungsbedarfs signifikant teurer sein als DSL-oder CAT-TV-Anschlüsse. Dies wird belegt durch die derzeit im Markt kursierenden Preise für Glasfaserangebote, die bei „Triple-Play“ (Telefonie, Fernsehen, Internet) bei monatlich 50 Euro aufwärts liegen; für echte Gigabit-Anschlüsse könnten Beiträge im dreistelligen Bereich in Frage kommen. Daher darf der Glasfaseranschluss den Kunden nicht staatlicherseits „aufgezwungen werden“; wer sich mit einer anderen Technologie zufrieden gibt, kann ebenfalls als versorgt gelten. Bei künftigen geförderten Projekten wird in Sachsen-Anhalt der Endkundenpreis ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl von Netzbetreibern sein.

Etablierung eines Voucher-Systems für mehr Glasfaserkunden

Auch der Glasfaserausbau muss nachfrageorientiert erfolgen. Es muss das Prinzip gelten: Jeder (Privathaushalt und Unternehmen), der einen Anschluss möchte, kann ihn bekommen, aber nicht zwingend kostenlos. Bisher ist der kostenlose Anschluss im Förderszenario

Betreibermodell zumeist vorgesehen (für sog. „Frühbucher“). Dies ist aus Kostengründen aber nicht flächendeckend umzusetzen.

Mittels eines Gutschein-Systems (auch Voucher-System genannt) kann ein Kompromiss gefunden werden: Teile der Anschlusskosten werden dem Nachfrager (Privathaushalt, Unternehmen) durch die öffentliche Hand erstattet, wenn er eine Anschluss-Umstellung auf Glasfaser verbindlich bestellt und den Anschluss mindestens zwei Jahre nutzt. Die Telekommunikationsunternehmen werden so in die Lage versetzt, kostendeckende Preise für Hausanschlüsse zu erheben. Gleichzeitig bleibt der Anschluss für den Nachfrager bezahlbar.

Die Einführung eines derartigen Voucher-Systems bedarf einer beihilferechtlichen Prüfung und ggf. Genehmigung.

Mai 2018

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalt
Referat 16: Digitale Strategie, Breitbandversorgung, Post und Telekommunikation



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Minister
Prof. Dr. Armin Willingmann
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Anlage zu TOP 6

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3

Postfach 4009

39015 Magdeburg

☎ 0391/ 5924-300

Fax: 0391/ 5924-444

post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7

Postfach 3663

39011 Magdeburg

☎ 0391/ 56531-0

Fax: 0391/ 56531-90

verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Az.: 797-20

Magdeburg, 13. Juli 2018

Entwurf der integrierten Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt

Ihr Schreiben vom 5. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Minister Prof. Dr. Willingmann,

der Aufbau leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen ist für die Kommunen in Sachsen-Anhalt eine wesentliche Grundvoraussetzung für die eigenen Entwicklungsmöglichkeiten. Wir danken Ihnen daher für die Gelegenheit, zum Entwurf der Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Entwurf der Gigabitstrategie ist aus kommunaler Sicht nicht geeignet, den notwendigen Aufholprozess für den flächendeckenden Aufbau von Glasfasernetzen im Land Sachsen-Anhalt einzuleiten und umzusetzen. Insbesondere lehnen wir folgende Ziele und Maßnahmen nachdrücklich ab:

- Steuerung künftiger Infrastrukturmaßnahmen zentral durch das Land (Gründung einer Landesgesellschaft),
- weitgehender Ausschluss der Gemeinden und Landkreise von der Beteiligung an Breitbandmaßnahmen,
- direkte Förderung von Telekommunikationsunternehmen,
- fehlendes Upgrade von FTTC-Projekten auf FTTB/H-Technologie,
- Einführung eines Fördermoratoriums,
- Konzeption des angedachten Breitbandkompetenzzentrums und

- Förderung ausschließlich von „Restgebieten“ (keine Verschneidung von wirtschaftlichen und unwirtschaftlichen Räumen!).

Die Landkreise und Gemeinden haben in den letzten Jahren - auch auf ausdrücklichen Wunsch des Landes - die Aufgabe übernommen, Breitbandausbaumaßnahmen zu planen und umzusetzen. Sie haben diese Herausforderung angenommen, weil die von den Telekommunikationsunternehmen angebotenen Bandbreiten nicht den Markterfordernissen entsprachen und sich insbesondere im ländlichen Raum in naher Zukunft kein marktgetriebener Ausbau abzeichnete.

Markterkundungsverfahren haben das flächendeckende Marktversagen bestätigt, das ohne die Initiative und Förderung der öffentlichen Hand in weiten Teilen des Landes noch heute vorherrschen würde. Den großen Anstrengungen unserer Mitglieder ist es - neben der Bereitstellung von Fördermitteln - zu verdanken, dass landesweit Projekte begonnen wurden, die eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s bis zum Jahr 2020 ermöglichen werden.

Der bisherige „Bottom-Up-Ansatz“ ist auch für die Zukunft zwingend erforderlich, wenn das Infrastrukturziel, „möglichst bis zum Jahr 2025“ flächendeckend Glasfasernetze aufzubauen, erreicht werden soll. Die Kommunen sind nämlich nicht am Ausbau von allein unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zugeschnittenen Gebieten interessiert. Nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse verfolgen unsere Mitglieder ein flächendeckendes Infrastrukturziel, wonach alle Haushalte und Unternehmen mit Glasfaseranschlüssen versorgt werden sollen.

Deshalb lehnen wir nachdrücklich den im Strategieentwurf beschriebenen „Top-Down-Ansatz“ ab. Ohne die Kommunen wird der Breitbandausbau in Sachsen-Anhalt die gesetzten Ziele nicht erreichen können. Wir fordern daher eine Stärkung der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten beim Breitbandausbau.

Verzögerungen in der Umsetzung von Breitbandvorhaben haben jedenfalls nicht am fehlenden Engagement der kommunalen Ebene gelegen. Es gab hierfür vielfältige Gründe, die in der Kombination unterschiedlicher Förderverfahren (Bund und Land) und zu aufwendiger Anforderungen an die Antragstellung und Dokumentation zu suchen sind. Eine wesentliche Rolle spielte dabei auch die „Rosinenpickerei“ und das Verhalten von Telekommunikationsunternehmen, die sich an ihre Aussagen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens nicht konsequent hielten. Der Bund hat auf diese Umstände bereits mit der Novelle seiner Breitbandförderrichtlinie reagiert und Verfahrenserleichterungen eingeführt.

Wesentliche Grundlage für den mit öffentlichen Fördermitteln betriebenen Ausbau muss deshalb eine kommunale Ausbaustrategie sein, die das Ziel eines gleichmäßigen Versorgungsniveaus in der Fläche verfolgt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Bund am 3. Juli 2018 mit seiner Novelle der Breitbandförderrichtlinie weiterhin an der Antragstellung durch Städte, Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zweckverbände festhält. Damit vertraut der Bund offensichtlich und zu Recht auf die kommunale Gestaltungskraft für einen flächendeckenden Aufbau von Gigabit-Netzen.

Wir erwarten deshalb, dass die Gigabitstrategie des Landes die Errichtung von Glasfasernetzen auf kommunal entwickelte Ausbaustrategien stützt. Eine direkte Förderung von Telekommunikationsunternehmen, die bislang den ländlichen Raum stark vernachlässigt haben, ist keinesfalls vertretbar. Der geförderte Ausbau muss konsequent ein gleichmäßiges Versorgungsniveau unabhängig von marktwirtschaftlichen Schwerpunktsetzungen verfolgen und attraktive und weniger attraktive Gebiete miteinander verschneiden.

Wir begrüßen, dass sich das Land mit seiner neuen Gigabitstrategie zum Infrastrukturziel „Glasfasernetze“ bekennt. Damit folgt das Land den Zielfestlegungen der Europäischen Gemeinschaft und des Bundes. Die 30. Landkreisversammlung hat am 14. September 2017 im Kloster Michaelstein, Landkreis Harz, das Strategiepapier „Aufbruch in die Zukunft: Landkreise werden digital“ (**Anlage**) beschlossen. Zur Zukunftstechnologie Glasfaser stellt die Strategie fest:

„Eine landesweit verfügbare, hochleistungsfähige digitale Infrastruktur ist der entscheidende Standortfaktor für die weitere Entwicklung von Sachsen-Anhalt. Um als Wirtschafts-, Arbeits-, Wohn- und Erholungsort zukunfts- und wettbewerbsfähig aufgestellt zu sein, muss auch im ländlichen Raum bis zum Jahr 2025 ein flächendeckendes Glasfasernetz aufgebaut werden.“

Da der Bund sich mit der Novelle der Breitbandförderrichtlinie offensichtlich die Bewilligung von Bundesmitteln an Kommunen vorbehält, fehlt es an der in der Strategie auf Seite 8 genannten Voraussetzung für die Administrierung der Gigabit-Investitionsmittel auf Landesebene.

Damit entfällt die wesentliche Grundlage für die Bildung einer „Landesgesellschaft“ zur Umsetzung des „Top-Down“-Ansatzes, so dass wir Sie nachdrücklich bitten, gemeinsam mit den Kommunen eine Gigabitstrategie zu entwerfen, die auf kommunal getragene Ausbauprojekte setzt.

II. Anmerkungen im Einzelnen:

Zu 1. Vorbemerkungen

Die zukunftsichere Anpassung des Ausbauziels auf mindestens ein Gigabit/s unterstützen wir. In der Vorbemerkung sollte jedoch (vgl. Ziffer 3) erwähnt werden, dass das Gigabitziel unmittelbar mit einem flächendeckenden Glasfaserausbau zusammenhängt und deshalb im Wesentlichen ein Infrastrukturziel darstellt.

Der Festnetz-Gigabit-Ausbau soll im Jahr 2021 beginnen. Da schon jetzt im Verbandsgebiet Zweckverband Breitband Altmark (ZBA) und im Landkreis Börde Glasfasernetze errichtet werden, muss der letzte Satz dieses Absatzes wie folgt formuliert werden:

„Der begonnene Ausbau von Glasfasernetzprojekten wird fortgesetzt und vom Land gefördert.“

Zu 2. Bestandaufnahme

Trotz Förderung sind in Sachsen-Anhalt erst 55,1 % der Haushalte mit Anschlüssen von mindestens 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit versorgt. Damit liegt Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich auf dem letzten Platz, so dass der markbetriebene Ausbau offensichtlich nicht zur gewünschten Versorgungsqualität geführt hat. Insofern sind kommunale Ausbaustrategien nach wie vor erforderlich, um das Infrastrukturziel zu erreichen.

Ihr Haus hat mit 15 von 40 heimischen Netzbetreibern sogenannte Perspektivgespräche geführt. Zunächst ist nicht nachvollziehbar, wieso von solchen Gesprächen der Großteil von Unternehmen ausgeschlossen wurde. Die Größe der Unternehmen darf bei der vor uns liegenden Aufgabe grundsätzlich nicht maßgeblich sein. Jedes Unternehmen sollte gleiche Chancen erhalten. Wir bitten, uns die Ergebnisse der Perspektivgespräche zur Verfügung zu stellen.

Zu 3. Ziele

Nach wie vor sollte das Land Sachsen-Anhalt - wie auch die anderen Bundesländer - das Ziel verfolgen, Glasfasernetze bis zum Jahr 2025 flächendeckend aufzubauen. Die Kohärenz mit den Zielen der EU und des Bundes halten wir für unumgänglich, weil der Zeithorizont von 2030 Bürgern heimischer Wirtschaft und möglichen Investoren keine hinreichende Perspektive für die Verfügbarkeit von Gigabitgeschwindigkeiten gibt. Ein solches Signal muss eine in die Zukunft gerichtete Strategie mit Blick auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung unbedingt vermeiden.

LTE-Lücken sind zeitnah zu schließen, um Standortnachteile abzubauen.

Die Einführung der 5G-Mobilfunktechnologie darf sich nicht auf Testfelder beschränken. Da diese Technik Glasfasernetze voraussetzt, hat der Aufbau von 5G-Netzen parallel zu erfolgen.

Zu 4. Voraussetzungen

Die Aussage, begonnene Projekte bis zum Jahr 2020 planmäßig abschließen zu müssen, ist im Zusammenhang mit dem Fördermoratorium der falsche Weg. Sofern der Ausbau mit mindestens 50 Mbit/s nicht bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen werden kann, müssen die Maßnahmenträger sanktionsfrei innerhalb des Förderrahmens ihr Projekt auf Glasfaser (Glasfaser-Upgrade) neu ausrichten dürfen. Der Bund hat in seiner neuen Förderrichtlinie hierfür eine Grundlage geschaffen, der das Land folgen sollte.

Die Kritik an den Kommunen, Baugenehmigungen zu „verschleppen“, weisen wir entschieden zurück. Unsere Mitglieder bearbeiten vollständige Anträge unverzüglich. Leider sind die Anträge selten vollständig und Nachforderungen zu den Antragsunterlagen werden nicht zeitnah oder gar nicht beachtet.

Zu 5. Umsetzung

Zur Administration verweisen wir zunächst auf unsere grundsätzlichen Anmerkungen und bekräftigen an dieser Stelle noch einmal, dass wir eine Förderung ohne zwischengeschaltete kommunale Ebene nachdrücklich ablehnen.

Die direkte Förderung von TK-Unternehmen dürfte beihilferechtlich nicht unproblematisch sein. Es wäre auch zu klären, wer die europaweiten Ausschreibungsverfahren führt und die Vergabeentscheidung trifft. Grundsätzlich sollte diese Aufgabe nicht bei der Bewilligungsbehörde liegen.

Die vorgesehene Zuständigkeit der noch zu gründenden Landesgesellschaft ist nur sehr holzschnittartig beschrieben. Ein tragfähiges Konzept ist nicht erkennbar.

Die Formulierung „...*allerdings weniger mit beratender, eher operativer Funktion*“ lässt jedenfalls nicht erkennen, welche konkreten Aufgaben der Landesgesellschaft obliegen sollen.

Durch die Bildung und Einrichtung der Gesellschaft wird viel Zeit verstreichen, ohne dass der Breitbandausbau konzeptionell und maßnahmenkonkret voranschreitet. Stattdessen würden kommunale Konzepte eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Breitbandausbaus im Sinne des Gigabitziels sicherstellen.

Der Bund lässt derzeit keine Bereitschaft erkennen, die Gigabit-Milliarden den Ländern zur Administration zu überlassen. Von daher sollte der „Top-Down-Ansatz“ aufgegeben werden, damit die Kommunen weiter am Breitbandausbau arbeiten können, zumal der gerade erst vom Landtag geänderte § 128 KVG LSA diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht.

Gleichzeitig soll die Gesellschaft das Breitbandkompetenzzentrum bilden. Wir hatten bereits zu Beginn der jetzigen Breitbandförderung ein solches Kompetenzzentrum vorgeschlagen. Leider wurde dieser Vorschlag seinerzeit nicht aufgegriffen, was sich im Vergleich mit anderen Bundesländern für die kommunal getragenen Ausbauprojekte als nachteilig erwiesen hat. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum das Land nun gerade für den „Top-Down-Ansatz“ ein Breitbandkompetenzzentrum bildet.

Die Landesgesellschaft für digitale Infrastrukturen soll die Vermarktung von Passivnetzen bzw. Leerrohren übernehmen, die im Zuge der Mitverlegung eingebaut werden. Die Regelung lässt außer Acht, dass im Wesentlichen Straßenflächen oder im öffentlichen Eigentum stehende Grundstücke betroffen wären. Eine zentrale Vermarktung setzt voraus, dass die kommunalen Grundstückseigentümer tatsächlich das Vermarktungsrecht an die Landesgesellschaft übertragen. Unseren Mitgliedern können wir eine solche Vorgehensweise nicht empfehlen.

Der Breitband- und der Infrastrukturatlas des Bundes (BNetzA) werden als ausreichend angesehen. Die Fortführung des Breitbandatlas des Landes sollte kritisch überprüft werden, da dessen Informationen zu keinem Mehrwert führen.

Zum Fördermoratorium wird im Strategieentwurf zunächst festgestellt, dass die durch private und kommunale Netzbetreiber bereits errichteten Glasfaserinfrastruktu-

ren grundsätzlich nicht überbaut werden sollen. Dies hätten wir uns auch bisher schon vom Land bei den von kommunaler Seite gebauten und geplanten Leerrohrnetzen gewünscht.

Wir regen an, dass das Land zur Vermeidung von Parallelausbau oder Überbauung ein abgestimmtes Vorgehen aller Akteure organisiert. Die Möglichkeiten hierfür sollten an einem „Runden Tisch“ mit den Beteiligten erörtert werden.

Zur Koordinierung des weiteren Ausbaus schlagen wir zudem einen „Lenkungsausschuss Breitbandstrategie“ vor, in dem die Breitbandpolitik des Landes auf Staatssekretärsebene unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände, der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern abgestimmt werden kann.

Wie in den grundsätzlichen Anmerkungen bereits ausgeführt, lehnen wir ein Fördermoratorium ab. Ein Förderausschluss der Ausbaubereiche nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell für Zeiträume von bis zu sieben Jahren ist inakzeptabel, da die betroffenen Gebiete dadurch von der Weiterentwicklung des Breitbandnetzes ausgeschlossen würden. Die betroffenen TK-Unternehmen, die nach dem Modell der Wirtschaftlichkeitslücke auf der Grundlage der Kupfertechnologie (Vectoring) ausgebaut haben, waren sich im Übrigen bewusst, dass diese Zwischentechnologie in Kürze durch Glasfasernetze zu ersetzen sein wird. Sie können sich somit kaum auf einen Vertrauensschutz berufen, zumal sie das Instrument des Parallelausbaus oder Überbaus zur Sicherung oder Gewinnung von Marktanteilen selbst einsetzen.

Zu 6. Finanzierung

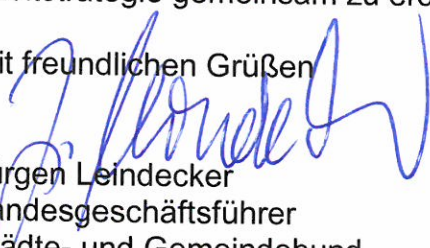
Die Bundesfördermittel von 10 - 12 Mrd. Euro (Gigabit-Fonds) müssen nach dem tatsächlichen Ausbaubedarf bzw. dem Grad der Unterversorgung auf die Länder verteilt werden. Eine Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel benachteiligt die Länder mit einem niedrigen Versorgungsgrad. Da Sachsen-Anhalt auf dem letzten Platz im Länderranking liegt, muss sich die Landesregierung für einen bedarfsgerechten Einsatz des Gigabit-Fonds des Bundes einsetzen. Der Hinweis im Strategiepapier auf den Königsteiner Schlüssel sollte deshalb unbedingt gestrichen werden.

III. Schlussbemerkungen

Nach unserer Einschätzung wirft der erste Entwurf der Gigabitstrategie mehr Fragen auf als er Antworten gibt. Zudem geht er von Annahmen aus (Administrierung der Bundesmittel durch das Land), die nach unseren Informationen unrealistisch sind.

Wir bitten Sie deshalb um ein Gespräch, um die Grundzüge einer nachhaltigen Gigabitstrategie gemeinsam zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Arbeitshilfe

Schlussabrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen

November 2011

Gliederung:

1	Einleitung.....	2
2	Allgemeine Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Schlussabrechnung	3
2.1	Zeitpunkt und rechtliche Voraussetzungen einer Schlussabrechnung	3
2.2	Aufhebung der Sanierungssatzung	4
2.3	Unterschied zur Zwischenabrechnung	5
2.4	Akteure der Schlussabrechnung	5
3	Praxisbeispiele der Schlussabrechnung – Hessen und Mecklenburg-Vorpommern	7
3.1	Allgemeiner Ablauf der Schlussabrechnung	8
3.2	Herausforderungen bei der Schlussabrechnung	15
4	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	28
5	Quellen	31

1 Einleitung

Die Bundestransferstelle Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung beauftragt, praxisorientierte Handlungsempfehlungen für die Schlussabrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zu erarbeiten. Bisher gibt es nur vereinzelte Publikationen und Erfahrungsberichte zu diesem wichtigen Thema.

Die Schlussabrechnung als haushaltsrechtlicher Verwendungsnachweis der Kommune dient dem Zuwendungsgeber bzw. der fördernden Stelle als Entscheidungsgrundlage für die endgültige Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Die seit Einführung des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) im Jahre 1971 durchgeführten Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Bund-/ Länderprogramm zur Städtebauförderung bedürfen jede für sich einer form- und fristgebundenen Schlussabrechnung gegenüber den Zuwendungsgebern. Mit Stand Ende des Jahres 2010 sind erst weniger als ein Drittel aller Fördermaßnahmen der Städtebauförderung abgerechnet. Über 95% der bisher abgerechneten Maßnahmen erfolgten im allgemeinen Sanierungs- und Entwicklungsprogramm. Abrechnungen in allen neueren Programmen (z.B. Städtebaulicher Denkmalschutz, Stadtumbau, Soziale Stadt) erfolgten bisher nur vereinzelt.

Die Expertise soll den beteiligten Kommunen und ihren Partnern umfassende Informationen und Hilfestellungen geben, um ihnen die Vorbereitung und Durchführung von Schlussabrechnungen zu erleichtern und die Entscheidungsträger in den Ländern sollen zu einer Entbürokratisierung und Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bewegt werden. Diese Expertise verfolgt den Anspruch, die wesentlichsten Anforderungen an eine Schlussabrechnung für die Kommunen zu definieren.

Anhand zweier Praxisbeispiele aus den Ländern Hessen und Mecklenburg-Vorpommern werden die länderspezifischen unterschiedlichen Anforderungen, Methoden, Verfahren und Unterlagen der Schlussabrechnung dargestellt und ihre Vor- und Nachteile beleuchtet.

2 Allgemeine Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Schlussabrechnung

2.1 Zeitpunkt und rechtliche Voraussetzungen einer Schlussabrechnung

Mit dem Finanzreformgesetz vom 12.05.1969 fand die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder ihre verfassungsmäßige Verankerung im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Städtebauliche Sanierung und Entwicklung ist seitdem Sache der Länder, die das StBauFG als eigene Angelegenheit ausführen.

Gesetzliche und rechtliche Grundlagen der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung, der Ausstattung von Kommunen mit Finanzhilfen und somit ihrer Abrechnung sind die §§ 136 ff. BauGB, die §§ 71 ff. StBauFG vom 01.08.1971 in seiner Fassung von 1976, welches 1986 in das BauGB aufgenommen wurde, die Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen, die Verwaltungsvorschriften des Bundes über den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln (StBauFM), das jeweilige Landeshaushaltsrecht, die landeseigenen Städtebauförderungsrichtlinien, die Richtlinien und Satzungen der Gemeinden und die Grundlagenvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes.

In der Regel soll eine Schlussabrechnung bei Erreichung des, mit Aufnahme der Kommune in das Städtebauförderungsprogramm definierten, städtebaulichen Ziels erfolgen. Hier sind die jeweiligen landesspezifischen Regelungen und Vorgaben maßgebend. In der Praxis wird z. B. von einem durchschnittlichen Zielerreichungsgrad der Sanierung / Entwicklung ausgegangen, der eine Beendigung bzw. Schlussabrechnung rechtfertigen soll. In einigen Bundesländern wird der Abrechnungszeitpunkt bereits mit Programmaufnahme definiert.

Auch eine Programmaufhebung oder –beendigung kann Anlass für eine Schlussabrechnung sein. Grundsätzlich kann hier der Periodizität der Kassenwirksamkeit der Bundes- und Landesfinanzhilfen gefolgt werden und die Schlussabrechnung darauf ausgerichtet werden.

Eine Besonderheit tritt ein, wenn die Gemeinde keine Städtebaufördermittel mehr erhält und das Land die Schlussabrechnung verlangt, die Sanierung aber nicht beendet und die Gemeinde keine Aufhebung der Sanierungssatzung erwägt. Hier steht das besondere Sanierungsrecht der §§ 136 ff. BauGB, welches aufgrund des öffentlichen Interesses zur Behebung städtebaulicher Missstände weiter gelten soll, der künftig fehlenden Ausstattung mit Finanzhilfen entgegen.

Eine weitere Notwendigkeit einer Schlussabrechnung besteht dann, wenn eine Kommune auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, voll umfängliche Komplementärmittel aufzubringen, so dass ein Verbleib in der Städtebauförderung nicht mehr möglich ist.

2.2 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die städtebauliche Sanierung findet ihren Abschluss durch die Aufhebung der Sanierungssatzung nach § 162 BauGB mittels Beschluss der Gemeindevertretung, wenn

- die Sanierung durchgeführt ist,
- sich die Sanierung als undurchführbar erweist,
- die Sanierungsabsicht aufgegeben wird, oder
- die festgelegte Frist für die Durchführung der Sanierung abgelaufen ist.

Der Beschluss der Gemeinde ergeht als eine neue Satzung (Aufhebungssatzung), die mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig wird. Gleiches gilt auch für Teilgebiete und ihre Teilaufhebung.

Mit Rechtskraft der Satzung ersucht die Gemeinde das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen. Damit entfällt die Anwendung der §§ 144, 145, 153 BauGB (Genehmigungspflicht der Gemeinde und Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen).

2.3 Unterschied zur Zwischenabrechnung

Die Zwischenabrechnungen des städtebaulichen Sondervermögens je Gesamtmaßnahme basieren auf förderungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Erfordernissen und erfolgen in der Regel zu einem Stichtag. Die Zuwendungsgeber bzw. fördernden Stellen prüfen die Einnahmen- und Ausgabeseite eines Haushaltsjahres und ihre Übereinstimmung mit den vorhandenen banktechnischen Unterlagen, die fristgerechte Verwendung der bereit gestellten Finanzhilfen und ihre Komplementierung durch kommunale Mittel, die Plausibilität der Angaben in den Zwischenabrechnungen mit den abschließenden Zustimmungen zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für Einzelmaßnahmen, die Richtigkeit der sachenkontenbezogenen Einzelbuchungen und stellen nicht förderungsfähige Kosten fest.

Von der Bewilligungsstelle anerkannte Zwischenabrechnungen der Gemeinde gehen als Bestandteil in die Schlussabrechnung ein.

Die abschließenden Bescheide für Einzelmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt einer Schlussabrechnung vollständig vorliegen.

2.4 Akteure der Schlussabrechnung

Zuwendungsempfänger ist immer die Kommune und damit verantwortlich für die Erstellung der Schlussabrechnung.

Die Kommune kann sich für die Vorbereitung und Durchführung der Sanierung eines geeigneten Beauftragten bedienen. In den meisten Fällen beauftragen die Kommunen einen sog. Sanierungsträger. Sie überträgt an ihn Sanierungsaufgaben, wie sie in §157 Abs. 1 Satz 2 BauGB genannt werden, durch Abschluss eines Vertrages. Dieser Vertrag muss den in § 159 BauGB beschriebenen Mindestinhalt haben. Der Sanierungsvertrag endet grundsätzlich erst mit seiner Erfüllung, d.h. dem Abschluss der städtebaulichen Sanierung. Auch nach dem Zeitpunkt der Beendigung durch Satzungsauhebung gemäß §162 BauGB fallen noch Aufgaben bezüglich der Abwicklung des Treuhandvermögens gegenüber den zuständigen Stellen des jeweiligen Bundeslandes an.

Zu den Aufgaben eines Sanierungsträgers gehören insbesondere:

- Vorbereitung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, Verhandlungen mit den beteiligten Behörden sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordination bei der Erarbeitung und Fortschreibung der städtebaulichen Planungen sowie Vorbereitung hoheitlicher Maßnahmen der Kommune,
- Erwerb, Tausch und Verkauf von Grundstücken,
- Durchführung bzw. Beratung Dritter bei der Realisierung von Ordnungs- und Baumaßnahmen,
- Bewirtschaftung und Verwaltung des Treuhandvermögens,
- Aufstellung und Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersichten,
- Erstellungen von Abrechnungen für Einzelmaßnahmen und Zwischenabrechnungen bzw. Schlussabrechnungen.

Die Kommune als Zuwendungsempfänger ist gemäß der jeweils geltenden Länderrichtlinie verpflichtet dem Land die Zwischenabrechnungen und Schlussabrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Die zuständigen Länderministerien bedienen sich dabei einer Prüfinstitution (wie z.B. in Mecklenburg-Vorpommern dem Landesförderinstitut [LFI] oder in Hessen seit 2008 der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen [WIBank]). Das abschließende Prüfrecht liegt beim jeweiligen Rechnungshof des Landes.

3 Praxisbeispiele der Schlussabrechnung – Hessen und Mecklenburg-Vorpommern

Generell kann unterschieden werden zwischen einer programmgenauen Schlussabrechnung (keine Programmüberlagerung in einem Gebiet) und einer Schlussabrechnung bei Mehrfachförderung (Programmüberlagerung in einem Gebiet).

Es werden hier die Länderbeispiele Hessen und Mecklenburg-Vorpommern dargestellt.

Die Regelung in Hessen sieht keinen Mehrfacheinsatz unterschiedlicher Förderprogramme innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes vor. Das heißt, eine Gesamtmaßnahme/ein Sanierungsgebiet wird komplett nur mit einem Städtebauförderungsprogramm bezuschusst. Es gibt in Hessen nicht den Fall, dass mehrere Städtebauförderungsprogramme in einem Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Es sei denn, ein ausgeförderter, aber noch nicht abgerechneter Sanierungsgebiet wird (ausnahmsweise) in ein neueres Städtebauförderprogramm aufgenommen, um mittels diesem die Stadterneuerung mit veränderter Zielsetzung weiterzuführen. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass die vorlegten und geprüften Schlussabrechnungen regelmäßig programmgenau sind. Hessen steht deshalb in den folgenden Ausführungen stellvertretend für die folgenden Bundesländer:

- Bayern
- Niedersachsen
- Nordrhein- Westfalen
- Reinland-Pfalz
- Saarland.

Die Regelung in Mecklenburg-Vorpommern sieht einen Mehrfacheinsatz unterschiedlicher Förderprogramme innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes vor. Das heißt, eine Gesamtmaßnahme/ein Sanierungsgebiet kann mit mehreren Städtebauförderungsprogrammen durchgeführt werden. Eine Ausweisung dieser Zuwendungen wird in der Schlussabrechnung als Einnahmeart zwar programmgenau geführt, die Ausgaben nach Kostenarten der Schlussabrechnung sind jedoch den einzelnen Programmen nicht zuzuordnen. Die Konsequenz ist, dass die vorgelegten und geprüften Schlussabrechnungen nicht programmgenau erfolgen. Ausnahmen bilden auch hier Projektförderungen, die sich ausschließlich mit jeweils einem Programm auf eine Einzelmaß-

nahme oder eine Gesamtmaßnahme beziehen. Mecklenburg-Vorpommern steht deshalb in den folgenden Ausführungen stellvertretend für die folgenden Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen.

3.1 Allgemeiner Ablauf der Schlussabrechnung

Die nachfolgende Darstellung des Ablaufs einer Schlussabrechnung erfolgt in der Weise, dass allgemeine Aussagen und Verfahren, die grundsätzlich für alle Bundesländer gelten, zuerst beschrieben werden. Diese werden dann explizit an den Regelungen der Beispielsländer Hessen und Mecklenburg-Vorpommern vertieft.

Zeitpunkt, rechtliche Voraussetzungen, Hilfsmittel

In vielen Bundesländern werden Schlussabrechnungen auf Grundlage eigener Abrechnungsleitfäden durchgeführt. Sie bieten den Städten und Gemeinden systematische Hilfestellung und demzufolge eine Rechts- und Verfahrenssicherheit. Sie enthalten abrechnungsrelevante Regelungen und Erläuterungen zu Einzelfällen und enthalten eine ganze Reihe von Klarstellungen, die das Prozedere der Schlussabrechnung darüber hinaus für alle Beteiligte effektiv gestaltet.

In Hessen

Im Bundesland Hessen regelt der Leitfaden für die Abrechnung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen vom 21. April 2010 die formalen Voraussetzungen und Abläufe im Verfahren. Für Alt-

maßnahmen, die nicht mehr in der aktiven Förderung sind, ist das Jahr der Programmaufnahme für den Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnung der Gesamtmaßnahme entscheidend.

Ab dem Programmjahr 2009 gilt folgende Neuregelung (RiLiSE): Ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes des letzten Bewilligungsbescheides ist die Schlussabrechnung durch die Kommune dem Ministerium bzw. der WIBank vorzulegen. Es kann sowohl ein früherer Zeitpunkt durch diese bestimmt als auch Fristverlängerungen gewährt werden. Eine Fristverlängerung ist zwar möglich, grundsätzlich soll zukünftig jedoch im 15. spätestens im 16. Jahr die Schlussabrechnung von der Kommune vorgelegt werden. Dementsprechend ist nach Einstellung der Förderung nach 10 Jahren die Gesamtmaßnahme zielgerichtet auf die Schlussabrechnung hin zu führen.

Der Leitfaden für die Altmaßnahmen enthält ein vierseitiges Abrechnungsformular, 15 Nachweisformulare und ein Gliederungsmuster des erforderlichen Sachberichts. Die Schlussabrechnung versteht sich als die um die letzten Maßnahmen-/Abwicklungsjahre fortgeschriebenen Zwischennachweise, ergänzt um die Erfassung aller Vermögenswerte (Wertausgleich zugunsten und zulasten der Gemeinde).

Seit April 2010 arbeitet das Bundesland Hessen mit dem Leitfaden für die Abrechnung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (siehe <http://www.wibank.de/de/Foerderprogramme/BauenUndWohnen/SB-Nachh-Stadtentwicklung>). Der Abrechnungsleitfaden regelt insbesondere auch bisherige, unklare Sachverhalte aus den bis dahin getätigten Abrechnungen von Altmaßnahmen nach Städtebauförderungsverwaltungsvorschrift 1975, 1979 und „Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmitteln (VV-StBauF)“ 1990. Nach RiLiSE 2008 ist der Zeitpunkt der Abrechnung mit dem Land vorgegeben (Ablauf des Bewilligungszeitraums des letzten Zuwendungsbescheids [also 10 Jahre plus 4] plus 1 = 15 Jahre) und nicht mehr an die Aufhebung der Satzung geknüpft.

In Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern existiert ein Leitfaden für die Abrechnung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, der die formalen Voraussetzungen und Abläufe in dem Verfahren regelt (http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/ Regierungs-

portal/de/vm/Themen/Bau/Staedtebaufoerderung/index.jsp). Bei der Festlegung durch das zuständige Bauministerium Mecklenburg-Vorpommern, wann und für welche Gesamtmaßnahmen eine Schlussabrechnung vorzulegen ist, wird in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalls eine möglichst einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Zuwendungsempfängern/Kommunen angestrebt. Das heißt, dass durchaus von Fristverlängerungen Gebrauch gemacht werden kann, siehe auch Beispiel Hessen.

Ein Grund einer Fristverlängerung können kurzfristig eingehende höhere Einnahmen zum Ende einer Gesamtmaßnahme sein, die die Schlussabrechnung um deren Umsetzungszeit verlängern.

Auch hier gilt der Grundsatz, dass Einzelmaßnahmen physisch durchgeführt, abgeschlossen und abgerechnet sein müssen. Der Abrechnungsleitfaden bietet für Städte und Gemeinden Hilfestellungen bei der Erstellung einer Schlussabrechnung. Er enthält konkrete Beispielberechnungen, Inhalte des Abschlussberichtes und die notwendigen Formulare für die Schlussabrechnungen.

Zielerreichungsgrad

Der Zielerreichungsgrad gibt allen Beteiligten Auskunft und Klarheit über den Stand einer laufenden Gesamtmaßnahme und erlaubt eine Prognose, ob mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln die Sanierungsziele erreicht werden.

In Hessen

Für die Gesamtmaßnahmen früherer Jahre ist im Sachbericht zur Abrechnung eine Darstellung der für die Durchführung entscheidenden Probleme, der nicht erreichten und der erreichten Ziele und insbesondere (sichtbaren) Erfolge der Gesamtmaßnahmenförderung darzustellen.

Für Maßnahmen der Programmjahre ab 2009 gilt nach RiLiSE: Alle fünf Jahre ist vom Zuwendungsempfänger eine Selbstevaluation durchzuführen und über die bewilligende Stelle dem zuständigen Ministerium zur Verfügung zu stellen. Spätestens vor Einreichung des letzten Förderantrages, das heißt, ein Jahr vor Ablauf

des Förderzeitraumes, ist die Evaluation einzureichen. Sie dient als Bewertungsgrundlage, ob die im Entwicklungskonzept (Ausgangspunkt: vorbereitende Untersuchung) definierten Ziele erreicht sind bzw. welchen Stand der Umsetzung sie haben und ob sie zügig umgesetzt wurden. Eine Schlussfolgerung daraus kann sein, dass eine Teilabrechnung (Gebietsbezug) möglich ist oder notwendig wird. Da der Verwaltungsaufwand hoch ist, wird von Teilabrechnungen in Hessen kein Gebrauch gemacht.

Spätestens zwei Jahre vor dem Ablauf des Förderzeitraumes oder der beabsichtigten Beendigung der Durchführung der Gesamtmaßnahme ist ein schlüssiges Steuerungskonzept zur nachhaltigen Wirkung über den Förderzeitraum hinaus zu erstellen (Verstärkung im Sinne der Nachhaltigkeit).

In Mecklenburg-Vorpommern

Der jährliche Mittelantrag einer Kommune enthält Angaben über den Zielerreichungsgrad. Aus diesem Zusammenhang heraus können gemeinsam mit der Kommune, in Abhängigkeit mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln, konkrete Angaben zum Zeitpunkt der Schlussabrechnungen gemacht werden.

Treuhandkontoauflösung

Das Datum der Treuhandkontenschließung ist im Rahmen der Schlussabrechnung maßgeblich für die darzustellenden Einnahmen und Ausgaben. Wirtschaftliche Eigentümerin des Treuhandvermögens ist nach wie vor der Kontenschließung die Kommune und haftet damit gegenüber Dritten für Verbindlichkeiten auch nach Kontenschließung (siehe § 160 Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Die kommunalen Grundstücke im Treuhandvermögen sind mit Kontenschließung in das Liegenschaftsvermögen der Kommune zu übertragen bzw. vor Kontenschließung zu privatisieren.

In Hessen

Bei der Übernahme der kommunalen Grundstücke in das Liegenschaftsvermögen der Kommune besteht die Praxis, die Konten an die Kommune mittels eines Kontenänderungsvertrages zu über-

tragen oder aufzulösen. Mit Kontenschließung sind alle Gewährleistungsbürgschaften zu übertragen und alle Sicherheitseinbehalte an die Kommune zu überweisen bzw. dem Konto gutzuschreiben.

In Hessen hat es sich in der Praxis bewährt, dass bei der Grundstücksübertragung (2-3 Jahre vor Abschluss) bereits der Wertausgleich zulasten der Kommune dem Treuhandvermögen zugeführt wird und das Geld wieder für weitere Maßnahmen eingesetzt werden kann. Auch die Konten werden im Regelfall vorab aufgelöst oder das Guthaben übertragen. Die letzten Zahlungen, einschließlich der Kosten für die Abrechnung, erfolgen dann direkt von der Stadt.

In Mecklenburg-Vorpommern

Das zuständige Ministerium gibt den Kontenschließungstermin vor. Die Treuhandkontoauflösung muss stichtagsbezogen mit Beendigung der Gesamtmaßnahme erfolgen. Das für eine Kommune treuhänderisch geführte Sanierungskonto wird geschlossen und sämtliche Guthaben oder Einbehalte (offene Sicherheitseinbehalte) sind auf ein „Verwahrkonto“ der Kommune zu übertragen. Das „Verwahrkonto“ ermöglicht der Kommune die vom gemeindlichen Haushalt getrennte Buchführung. Ausstehende Zahlungen der Kommune in das Sondervermögen haben zum Stichtag der Schlussabrechnung zu erfolgen. Ebenso sind ausstehende Vorteilsausgleiche in voller Höhe im Sondervermögen als Einnahme zu buchen. Optimal ist ein zeitgleiches Inkrafttreten der Aufhebungssatzung.

Aufhebung der Sanierungssatzung

Sobald die in § 162 Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanierungssatzung vorliegen, ist die Kommune hierzu verpflichtet. Der Zeitpunkt des Abschlusses einer Sanierungsmaßnahme definiert sich auf den Zeitpunkt der Satzungsaufhebung (§ 162 Abs. 1 BauGB). Die Ermittlung aller Wertansätze (Grundstücke) ist auf diesen Zeitpunkt zu beziehen.

Die Aufhebungsverpflichtung ist auch für einen Teil des Sanierungsgebietes gültig, wenn nur dort die oben stehenden Voraussetzungen vorliegen.

In Hessen

Verfahrenserlöse zur Berücksichtigung für die Gesamtmaßnahme sind rechtzeitig zu kapitalisieren. Am wichtigsten ist, dass die Ausgleichsbetragserhebung rechtzeitig, vor Satzungsauhebung, per freiwilliger Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern vereinbart wird und auch sonstige Einnahmen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Satzungsauhebung kapitalisiert werden. Die Satzungsauhebung erfolgt so spät wie möglich. Das heißt, dass alle Ausgleichsbeträge vorzeitig abgelöst werden und somit kein Risiko mehr für die Gemeinde besteht. Der hessische Abrechnungsleitfaden regelt, dass die Satzungsauhebung spätestens der Schlussabrechnung beigelegt sein muss. Wer mit der Erhebung der Ausgleichsbeträge zu spät beginnt, trägt das Risiko dieser Einnahmen, die in der Abrechnung in voller Höhe zulasten der Kommune angesetzt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern

Wie auch bereits für Hessen geschildert, ist die frühzeitige Ausgleichsbetragserhebung ein sinnvoller Weg, um lange vor dem Zeitpunkt der Satzungsauhebung über die sich daraus ergebenden Einnahmen neue Maßnahme umzusetzen. Die Satzungsauhebung für das gesamte Gebiet sollte so spät wie möglich erfolgen.

Rolle der Prüfbehörden in der Schlussabrechnung bzw. Zwischenabrechnung

Die Kommune reicht die Zwischen- und Schlussabrechnung bei der für das Bundesland zuständigen Prüfbehörde ein. Die Prüfbehörden sind in den meisten Fällen aus den zuständigen Ministerien ausgelagerte eigenständige Institutionen und häufig Banken.

In Hessen

Bis einschließlich Programmjahr 2008 wurden dem Wirtschaftsministerium die von der Kommune erstellten, von Rechnungsprüfungsämtern nicht vorgeprüften Verwendungs- und Zwischenachweise für die Gesamtmaßnahmen jährlich übersandt. Große kommunale Einzelmaßnahmen im Hochbau wurden jeweils von den Staatsbauämtern bzw. dem Hessischen Baumanagement geprüft und abschließend über die Förderung beschieden. Querschnittsprüfungen der Gesamtmaßnahmen fanden sporadisch und nicht flächendeckend durch den Landesrechnungshof oder zwischen 1994 bis 2001 auch durch das Ministerium statt. Nach Abrechnungsleitfaden ist die Schlussabrechnung von den Rechnungsprüfungsämtern vorzuprüfen, aber nur wenn die Kommune über eine eigene Einrichtung dazu verfügt (in der Regel über 30.000 Einwohner).

Erst seit dem Programmjahr 2009 (RiLiSE) wird in der Regel eine Vorprüfung durch die Kommune vorgenommen. Wenn die Kommune über keine eigenen Prüfungseinrichtungen verfügt, kann dies auch durch die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise vorgenommen werden. Die WIBank lässt sich durch Vorprüfung des Zuwendungsempfängers die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bestätigen. Prüfungsgegenstand ist deren fristgerechter Einsatz der Fördermittel einschließlich Komplementäranteil, zielgerichtete Verwendung der mit Fördermitteln erworbenen Grundstücke, Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten und Einhaltung der Vergabevorschriften.

Die WIBank nimmt unter Umständen stichprobenartige und örtliche Prüfungen vor und gibt das Prüfungsergebnis der betreffenden Kommune dann bekannt bzw. korrigiert ggf. die Schlussabrechnung. Der hessische Rechnungshof behält sich ebenfalls eine stichprobenartige Prüfung von Schlussabrechnungen vor.

In Mecklenburg-Vorpommern

Die Schlussabrechnung ist in Mecklenburg-Vorpommern dem LFI innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zur Prüfung vorzulegen, nachdem der Zuwendungsempfänger selbst die Vorprüfung über seine Prüfungsämter vorgenommen hat. Das LFI ist berechtigt, die Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einschließlich der Unterlagen des Treu-

händers sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Mit Bescheid teilt das LFI der Kommune mit, wie lange die Unterlagen vorzuhalten sind. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt. Der rechtskräftige Schlussbescheid wird dem zuständigen Bauministerium zur Kenntnis gegeben.

Von der Bewilligungsstelle anerkannte Zwischenabrechnungen der Kommune gehen als Bestandteil in die Schlussabrechnung ein. Aufgrund der Schlussabrechnung entscheidet die fördernde Stelle abschließend über die endgültige Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Vom Ergebnis der Schlussabrechnung hängt es ab, in welchem Umfang die als Vorauszahlung bewilligten Städtebauförderungsmittel als Zuschuss oder als Darlehen bestimmt werden.

3.2 Herausforderungen bei der Schlussabrechnung

Finanzierungsrisiko der Kommune bei Darlehensausfällen

Im Allgemeinen gilt, dass Darlehensrückflüsse (Zinsen, Tilgungen) bis zur Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme zu berücksichtigen sind. Die eingegangenen Verpflichtungen sind der Höhe nach im Darlehensvertrag festgehalten. Die Kommune hat über diese eingegangenen Verpflichtungen Kenntnis und übernimmt diese nach Beendigung des Sanierungsverfahrens. Darlehensausfälle sind ein Problem für die Kommunen, da über die endgültige Bestimmung über die als Vorauszahlung gewährten Finanzhilfen erst bei der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme entschieden wird.

In Hessen

Offene Einnahmen oder Ausgaben berechtigen nicht zu einer späteren Abgabe der Schlussabrechnung. Die eingegangenen Verpflichtungen sind der Höhe nach im Darlehensvertrag festgehalten und durch den Zuwendungsempfänger/Kommune grundbuchlich abgesichert. Die Kommune hat dadurch rechtzeitig Kenntnis über eingegangene Verpflichtungen und übernimmt diese nach Beendigung des Sanierungsverfahrens. Die Kommune trägt das volle Ausfallrisiko.

Hat die Gemeinde Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen gewährt, werden die zum Abrechnungszeitpunkt noch nicht getilgten Fördermittel mit ihren auf maximal 8 % abgezinsten Barwert zulasten der Gemeinde als Einnahme erfasst. Gleiches gilt für in Tilgungsdarlehen umgewandelte Ausgleichsbeträge, wovon allerdings kaum Gebrauch gemacht wird. Üblich sind hier Stundungen oder Vereinbarung von Ratenzahlungen. Auch die Finanzierung von privaten Baumaßnahmen durch Darlehen war seit ca. 1995 wegen des hohen Verwaltungsaufwandes eher die Ausnahme.

In Mecklenburg-Vorpommern

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme erfolgt in der Schlussabrechnung eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und zuwendungsfähigen Ausgaben, die die Grundlage für die endgültige Bestimmung der als Vorauszahlung gewährten Finanzhilfen bildet. Dementsprechend sind während der laufenden Gesamtmaßnahmen alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Maßnahmen zu erfassen und fortzuschreiben. In Fällen von ausgezahlten Darlehen bei privaten Baumaßnahmen bedeutet dies, dass die gewährten Darlehen als Teil der ausgezahlten Fördermittel eine Ausgabe der Kommune darstellen, da diese Mittel tatsächlich auch verausgabt wurden – unabhängig von ihrer Rückzahlung. Eine Erfassung der ausgebliebenen Rückzahlungen als „Ausfall“ oder als „Fiktive Einnahme“ erfolgt nicht, da nur die tatsächlichen Einnahmen aufzuführen sind. Die ausgebliebenen Darlehensrückzahlungen werden nicht auf der Einnahmenseite erfasst, da sie tatsächlich nicht eingenommen wurden. Uneinbringbare Darlehen sind durch die Kommune rechtzeitig, vor Abschluss der Gesamtmaßnahme zu überprüfen und gemäß Gemeindehaushaltsordnung zu behandeln (beispielsweise niederzuschlagen). Eine förderrechtliche Anerkennung des Darlehensausfalls sollte vor dem Zeitpunkt der Maßnahmegesamtabrechnung mit dem LFI kommuniziert werden. Denn für jeden uneinbringbaren Darlehensausfall ist die förderrechtliche Anerkennung durch das LFI zu erteilen.

Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit der Sanierungssatzung

Die Sanierungssatzung kann z. B. angefochten werden, wenn öffentliche Maßnahmen nicht umgesetzt werden aber ein Dritter im Vertrauen auf die Durchführung der Sanierung im öffentlichen Bereich privat investiert hat. Die Sanierungssatzung muss dann entsprechend nachgebessert werden. Eine rechtskräftige Sanierungssatzung ist regelmäßig Voraussetzung für eine Schlussabrechnung. Es erscheint unwahrscheinlich, dass im Rahmen der Schlussabrechnung die Nichtigkeit der Sanierungssatzung festgestellt wird.

In Hessen und Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen der Schlussabrechnung ist es in Hessen als auch in Mecklenburg-Vorpommern unwahrscheinlich, dass die Nichtigkeit der Sanierungssatzung zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung festgestellt wird. Eher wahrscheinlich ist es, dass der Zeitpunkt der Ausgleichsbetragserhebung zu einer Überprüfung der Satzung führt. Deshalb ist es Praxis, dass mit der Ausgleichsbetragserhebung über freiwillige Vereinbarungen zeitlich weit vor dem Termin der Schlussabrechnung begonnen wird. Das kann das Risiko einer Satzungsauhebung für die Kommune deutlich verringern. Hier kombiniert sich der deutlich positive Effekt für eine vorzeitige Ablöse der Ausgleichsbeträge dadurch, dass die Einnahmen dem Sanierungsgebiet wieder zugeführt werden können. Zum anderen führt eine späte Erhebung der Ausgleichsbeträge durch Bescheid der Kommune zu einer sehr geringen Akzeptanz der Grundstückseigentümer. Die Bescheiderhebungen zum Abschluss der Sanierungen beinhalten immer ein großes Prozessrisiko und damit einhergehend erheblichen Verwaltungsaufwand. Aus Gründen höherer Rechtssicherheit und der Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs sowie um vorzeitig die eingenommenen Erlöse wieder der Stadtsanierung zuführen zu können, empfiehlt es sich, nicht bis zum Abschluss der Sanierung zu warten, sondern von der Möglichkeit, die § 154 Abs. 3 BauGB einräumt, Gebrauch zu machen: Mit dem Eigentümer einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Ablöse des Sanierungsausgleichsbetrages zu schließen.

In Hessen hat es sich bewährt, für einzelne Grundstücke mit Bescheiden und Widersprüchen zum Ende der Sanierung rechtzeitig vor Satzungsauhebung Einzelentlassungen mit Einzelbescheiden herauszugeben.

Ausgleichsbeträge mit Risikoabschlag

Um rechtzeitig Kenntnis über die Finanzierungsmöglichkeiten der Gesamtmaßnahme zu bekommen, ist es wichtig, rechtzeitig vor Abschluss der Sanierungsmaßnahme die sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen frühzeitig zu ermitteln und mit Erhebung der Ausgleichsbeträge in Form freiwilliger Vereinbarungen rechtzeitig vor Abschluss der Sanierungsmaßnahme zu beginnen. Die vereinbarten Abschläge auf den Endwert (Wartezeit, Risiko der zeitlichen Verzögerung durch Abzinsung, Diskontierung) wirken insofern sanierungsbeschleunigend, als dass geplante Maßnahmen mit den eingenommenen Ausgleichsbeträgen zügig durchgeführt werden können und sich damit das Sanierungsziel schnell erreichen lässt. Die Höhe der Ausgleichsbeträge kann durchaus erheblich für das Sanierungsvermögen sein.

Diese Ausgleichsbetrageinnahmen sind wichtig, um in der Stadt-sanierung vor Ort handlungsfähig zu bleiben und um Kürzungen in der Städtebauförderung abzufedern. In der Regel gilt, je größer die Kommune desto höher der Bodenwert und desto höher die zu erhebenden Ausgleichsbeträge. Die öffentlich-rechtliche Ablösevereinbarung hat den Vorteil, dass damit die finanzielle Beteiligung des Grundstückseigentümers an der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung endgültig ist. Ein Vorauszahlungsbescheid hingegen hat den Charakter einer Abschlagszahlung und ist somit nicht endgültig. Bei Sanierungsgebietsaufhebung müsste die Kommune die Differenz vorfinanzieren. Nicht vereinnahmte Ausgleichsbeträge zum Abrechnungszeitpunkt werden zulasten der Kommune als Einnahme eingestellt.

In Hessen

Durch die oben genannten Vorteile einer frühzeitigen Beteiligung der Grundstückseigentümer an den allgemeinen Kosten wird auch in Hessen im Rahmen der Ausgleichsbetragserhebung von der freiwilligen Ablösevereinbarung Gebrauch gemacht.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Schlussabrechnung der Sanierungsmaßnahme erfolgt gemäß Nr. K der StBauFR MV. Endet für eine Kommune die Förderung nach A 2.3 (2) StBauFR MV, ist die Gesamtmaßnahme mit den Finanzhilfen des Bundes und des Landes zügig abzurechnen. Zu diesem Zeitpunkt wird jedoch die Ausgleichsbetragserhebung in vielen Fällen nicht abgeschlossen sein. Zur Erleichterung der zü-

gigen Abrechnung der Finanzhilfen wird die förderrechtliche Abrechnung von der tatsächlichen Ermittlung der noch zu erhebenden Ausgleichsbeträge getrennt. Für die förderrechtliche Abrechnung genügt es, nach K 3.1.1 Abs. 3 das noch nicht vereinnahmte Ausgleichsbetragsaufkommen zu ermitteln und diesen Betrag – abzüglich eines pauschalen Risikoabschlages von bis zu 20 % – als sanierungsbedingte Einnahme in die Abrechnung einzustellen. Der so ermittelte und reduzierte Wert ist dann in das Tabellenwerk der Schlussabrechnung durch die Kommune aufzunehmen. Wird gemäß § 155 Abs. 3 BauGB von der Erhebung von Ausgleichsbeträgen abgesehen, kann dies förderrechtlich nur anerkannt werden, wenn zuvor das zuständige Ministerium dem schriftlich zugestimmt hat.

Vergütung von Sanierungsträgern

Die Vergütung für Sanierungsträger und andere Beauftragte ist generell förderfähig, soweit sie für Leistungen gewährt werden, die den Zielen der nachhaltigen Stadtentwicklung dienen und angemessen sind.

In Hessen

Bis zum Jahr 2008 waren im Bundesland Hessen bis zur Schlussabrechnung die Kosten des Sanierungsträgers förderfähig. Die Förderfähigkeit endete in der Regel mit Kontenschließung. Der Einsatz des Sanierungsträgers war danach nur noch mit gesonderter Begründung förderfähig. Mit den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) vom 1. Juli 2008 wurde eine Rückstellung für Leistungen des Trägers im Rahmen der Erbringung der Schlussabrechnung ermöglicht. Mit Schlussabrechnung wird jetzt eine definierte Summe für Tätigkeiten des Sanierungsträgers nach Kontenschließung vorgesehen. Grundsätzlich soll die Schlussabrechnung in einer Qualität vorgelegt werden, die eine Tätigkeit des Trägers nach Kontenschließung überflüssig macht. Die Kosten des Sanierungsträgers sind im Bundesland Hessen grundsätzlich förderfähig. Es gibt keine Reglementierungen im Verhältnis zum Fördermittelumsatz. Dies ist aus Sicht der Sanierungsträger sinnvoll, denn gerade in nicht investiven Phasen gibt es einen gleichbleibenden, wenn nicht

sogar steigenden Beratungsaufwand, z. B. bei privaten Bauherren, die kleinere Maßnahmen umsetzen.

In Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem Abrechnungstermin endet die Förderung des Sanierungsträgerhonorars. Mit Schlussabrechnung wird eine definierte Summe für Tätigkeiten des Sanierungsträgers nach Kontenschließung vorgesehen. Grundsätzlich soll auch hier die Schlussabrechnung in einer Qualität vorgelegt werden, die eine Tätigkeit des Trägers nach Kontenschließung überflüssig macht. Da jedoch nach dem Stichtag noch ein Aufwand für die Beantwortung evtl. Nachfragen vom LFI entstehen, kann in die Schlussabrechnung ein Posten auf der Basis von Stundensätzen für diese Leistungen aufgenommen werden.

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sind die Kosten des Sanierungsträgers im Verhältnis zum Fördermittelumsatz in Höhe von 10 % reglementiert. Die Kosten der Schlussabrechnung nach Kontenschließung unterliegen nicht der pauschalen Förderobergrenze von 10 % für das Sanierungsträgerhonorar. Zum Ende einer Gesamtmaßnahme verhält sich aber die Beratungstätigkeit zu den umgesetzten Fördermitteln antizyklisch. Die Trägervergütung auf den Gesamtumsatz zum Ende einer Gesamtmaßnahme zu beziehen, entspricht nicht dem Dienstleistungsgedanken bei der Planung, Umsetzung und Abrechnung von Fördermitteln.

Offene Forderungen zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung

Offene Forderungen (z. B. Mietschulden) sind bei der Schlussabrechnung als Einnahmen zu berücksichtigen, soweit sie durch die Gesamtmaßnahme bedingt sind. Offene Forderungen betreffen üblicherweise nur die letzten Einzelmaßnahmen.

In Hessen

Offene Forderungen können zum Problem werden, da Grundstücksbewirtschaftungsüberschüsse für aus Sanierungsmitteln erworbene Liegenschaften als Einnahme des Verfahrens zu erfassen sind. Das gilt auch für Einnahmen aus rentierlichen Teilen bei Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die während der Sanie-

rung nicht dem Sondervermögen zugeflossen sind. Bei einer nachträglichen Ermittlung der Einnahmen dürfen pauschal 30 % des jährlichen Mietsolls der bewirtschafteten Einheiten als Aufwendungen abgezogen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern

Die später fälligen Einnahmen können auf den Zeitpunkt der Abrechnung abgezinst werden. Der Zinssatz beträgt 5 %. Der Zinszeitraum endet nach spätestens 10 Jahren.

Nicht erfüllte Zweckbindungsfristen

Die landeshaushaltsrechtlichen Vorschriften schreiben den allgemeinen Umgang mit Zweckbindungsfristen im Zuwendungsrecht vor.

In Hessen

Soweit die in der VV-LHO zu § 44 des Bundeslandes Hessen festgelegten Zweckbindungsfristen bei Grundstücken, Bauten, baulichen Anlagen, Freiflächen, Kinderspielplätzen etc. nicht eingehalten worden sind, sind die eingesetzten Fördermittel anteilig (pro nicht erfülltem Jahr) in Höhe von 4 % bei 25 Jahren Zweckbindung bzw. in Höhe von 6,66 % bei 15 Jahren Zweckbindung zulasten der Gemeinde in die Abrechnung einzustellen. Zum Zeitpunkt der Abrechnung noch nicht erfüllte Zweckbindungsfristen werden von der Kommune erfasst, der WIBank überwacht und nach deren Ablauf kontrolliert. Sie sind daher im Abrechnungsformular der Schlussabrechnung gesondert aufzulisten. Um den kommunalen Haushalt finanziell zu entlasten, ist es sinnvoll, eine vertragliche Regelung mit dem Folgenutzer der Anlage bei nicht erfüllten Zweckbindungsfristen vorzunehmen. Eine solche Regelung kommt in Hessen eher selten zur Anwendung, zumal aufgrund der langen Laufzeit der Sanierungsmaßnahmen viele Zweckbindungsfristen bereits erfüllt sind bzw. bei Vorlage der Abrechnung der jetzt anstehenden Abrechnungen erfüllt sein werden.

In Mecklenburg-Vorpommern

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern § 44 Nutzungsänderungen etc. dem Zuwendungsgeber mitzuteilen. In der Städtebauförderungsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern sind keine Zweckbindungsfristen festgelegt.

Einbeziehung aller bisher noch nicht erfassten Einnahmen

Im Rahmen der Schlussabrechnung werden bislang noch nicht erfasste Einnahmen wie Ausgleichsbeträge, Mieteinnahmen von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, Bewirtschaftung von Parkflächen berechnet und auf ihre Vollständigkeit in den Zwischenabrechnungen geprüft. Bis dahin bleibt das endgültige Ergebnis einer Schlussabrechnung offen. Durch die rechtzeitige Kenntnis dieser Einnahmepositionen wird es einer Kommune ermöglicht, noch vor Schlussabrechnung diese Einnahmen kostenwirksam in die Gesamtmaßnahme einzusetzen, um der Kommune einen Rückzahlungsbetrag zu ersparen.

Grundsätzlich gilt, bislang noch nicht berechnete Einnahmen rechtzeitig, vor dem Termin der Schlussabrechnung, der Kommune/ dem Zuwendungsempfänger zur Kenntnis zu reichen, damit vor Beendigung der Maßnahme diese Einnahmen kostenwirksam in der Gesamtmaßnahme eingesetzt werden können. Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Maßnahmen dürfte dieser Aspekt kaum ins Gewicht fallen.

Rückzahlung staatlicher Fördermittel als Ergebnis der Schlussabrechnung

Ergibt sich aus der Gesamtbilanz aller zu berücksichtigenden Ausgaben, Einnahmen und Vermögenswerte ein Einnahmeüberhang (positiver Wert), ist die Rückzahlung staatlicher Fördermittel die Folge.

In Hessen

Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich aus der durchschnittlichen staatlichen Förderquote im gesamten Förderzeitraum, die als Faktor zugrunde gelegt wird. Die endgültige Höhe der staatlichen Förderung bzw. des eventuellen Rückzahlungsbetrages wird durch Prüfung der WIBank festgestellt. Nach der VV-StBauF 1990 kann auch in Hessen ein Rückzahlungsbetrag in ein 10-jähriges Annuitätendarlehen mit 6% Verzinsung umgewandelt werden. Bei den derzeitigen niedrigen Zinssätzen dürfte dies für die Kommunen aber uninteressant sein.

In Mecklenburg-Vorpommern

Die StBauFR MV regelt dazu unter K 3.3 (2) folgendes: „ (...) ergibt sich aus der Abrechnung ein Einnahmeüberschuss, so fordert die Bewilligungsstelle den Überschuss anteilig von der Gemeinde zurück (...). Der zurückzuzahlende Überschussanteil des Landes und ggf. des Bundes entspricht seinem Anteil an der Summe der bewilligten Städtebauförderungsmittel. (...) Eine Umwandlung des Rückzahlungsanspruches in ein Darlehen kommt auf Antrag der Gemeinde insbesondere dann in Betracht, wenn in der Schlussabrechnung Einnahmen, z. B. aus offenen Forderungen – noch nicht erhobene Ausgleichsbeträge – (...) Das Darlehen ist binnen 10 Jahren zu tilgen und regelmäßig mit 6 % zu verzinsen.“

Wertausgleich zulasten oder zugunsten der Kommune

Ein Wertausgleich zulasten oder zugunsten der Kommune entsteht zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung bei der Betrachtung der dem Sondervermögen zur Verfügung gestellten kommunalen Grundstücken.

In Hessen

Die Gemeinde erhält einen Wertausgleich zu ihren Gunsten für die der Gesamtmaßnahme unentgeltlich bereit gestellten Grundstücke. Maßgeblich ist die zum Bereitstellungszeitpunkt baurechtlich zulässige Nutzung; angesetzt werden darf maximal der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Bereitstellung ohne Aussicht auf Sanierung oder Entwicklung. Für mit Fördermitteln erworbene privatwirt-

schaftlich nutzbare Gebäude, die von der Gemeinde übernommen werden, erfolgt ein Wertausgleich zulasten der Gemeinde. Die Grundstücke werden ohne Gebäude als Einnahme mit dem Bodenwert (Endwert) auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Sanierungsmaßnahme angesetzt. Gebäude auf solchen Grundstücken werden mit den geförderten Erwerbskosten angesetzt, so weit diese Gebäude noch vorhanden und privatwirtschaftlich nutzbar sind. Alternativ kann der Verkehrswert für Boden und Gebäude zum Abrechnungszeitpunkt angesetzt werden. Eine etwaige auf dem Grundstück lastende Restschuld, die die Kommune mit der Übertragung übernimmt, darf in Abzug gebracht werden. Falls sich innerhalb von fünf Jahren nach Bescheid der Schlussabrechnung der Wert gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude aufgrund von Nutzungsänderungen gegenüber der Wertfeststellung in der Schlussabrechnung um mehr als 20 % verändert hat, ist das Ergebnis der Abrechnung bei den Einnahmen um diese Wertsteigerung zu berichtigen. Dem Land ist der nach der berichtigten Abrechnung zustehende Betrag zu erstatten.

Es empfiehlt sich, die Wertausgleiche zugunsten und zulasten der Kommune so rechtzeitig vor Einreichen der Schlussabrechnung zu ermitteln, dass eventuelle Forderungen an die Kommune noch mit Ausgaben der Maßnahme belegt werden können.

In Mecklenburg-Vorpommern

Alle D.4-Grundstücke (dem Treuhandvermögen zur Verfügung gestellten gemeindeeigenen Grundstücke), die sich zum Zeitpunkt des Förderungsabschlusses im Sondervermögen befinden, sind zu ihrem Verkehrswert zum Stichtag in der Summe anzusetzen. Die Werte sind ohne Ausgleichsbetrag anzusetzen. Der Ausgleichsbetrag ist gesondert im Schlussabrechnungsformular aufzuführen.

Die Gemeinde erhält einen Wertausgleich für die zum Zeitpunkt der Bereitstellung privatrechtlich nutzbaren Grundstücke. Im Falle der Veräußerung dieser Grundstücke während der Durchführung der Gesamtmaßnahme wird der Wertausgleich auf den erzielten Veräußerungserlös begrenzt. Im Falle der Rücknahme in das städtische Liegenschaftsvermögen darf der Wertausgleich zugunsten der Kommune den Wertausgleich zulasten nicht überschreiten (Kappungsgrenze).

Rechtsstreitkosten bzw. kassenwirksame Geldforderungen aus Rechtsverhältnissen und Rechtsstreitigkeiten

Offene Rechtsstreitigkeiten zum Zeitpunkt des Maßnahmeabschlusses bedeuten für die Kommune ein hohes Finanzierungsrisiko. Die Förderfähigkeit von Rechtsstreitkosten im laufenden Sanierungsverfahren ist länderspezifisch geregelt.

In Hessen

Grundsätzlich sind Rechtsstreitkosten nur in besonders begründeten Einzelfällen nach der RiLiSE förderfähig. Nicht förderfähig sind die Rechtsstreitkosten zwischen Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber. Offene Rechtsstreitigkeiten zum Zeitpunkt des Maßnahmeabschlusses sind aufgrund des hohen kommunalen Finanzierungsrisikos grundsätzlich schlecht.

In Mecklenburg-Vorpommern

Sollte es sich um Rechtsstreitigkeiten mit Dritten handeln, ist rechtzeitig, vor Schlussabrechnung die förderrechtliche Anerkennung durch das LFI einzuholen. Rechtsstreitigkeiten zwischen Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber dürften regelmäßig den Abschluss einer Gesamtmaßnahme zeitlich enorm verzögern. Auch hier gilt, rechtzeitig vor Kontenschließung/Abrechnung eine Probeschlussabrechnung anzufertigen und diese den Genehmigungsbehörden vorzulegen.

Bagatellregelungen aus den Zwischenabrechnungen

Bei den Zwischenabrechnungen kann es zu Bagatellregelungen kommen, die sich aus dem Zuwendungsrecht des Landes ergeben.

In Hessen

Korrekturen aus Zwischennachweisen oder Verwendungsnachweisen sind in der Schlussabrechnung zu berücksichtigen. Grundsätzlich werden alle förderfähigen Ausgaben in der Abrechnung anerkannt, seit ca. 2003 jedoch nur, soweit die Einzelmaßnahmen in einem Antrag benannt worden sind und im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich von einer Förderung ausgenommen

wurden. Für die meisten jetzt zur Abrechnung anstehenden Altmaßnahmen gilt dies allerdings noch nicht.

Aus den Korrekturerfordernissen ergeben sich keine Zinsforderungen, wenn aus Sicht der Kommune etwas falsch dargestellt worden ist.

In Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen der Prüfung von Zwischenabrechnungen wird bei einem Betrag unter 500,00 EUR von der Erhebung eines Vorteilsausgleiches abgesehen. Grundlage dafür ist der Rechtsge-
danke von Nr. 8.7. VV zu § 44 LHO.

Lange Laufzeiten

Lange Laufzeiten von Gesamtmaßnahmen bewirken Erschwernisse bei der Abrechnung und für die Beweislast der Gemeinden, da auch gerade die Informationsverluste nach Bearbeiterwechseln entstehen können.

Es besteht häufig Unkenntnis, wie lange die sanierungsrelevanten Unterlagen einschließlich Bücher und Belege, die im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme stehen, aufzubewahren sind. Ein Grund liegt häufig in unterschiedlichen Aufbewahrungspflichten, z. B. im Vergleich zu den Gemeindegeldverordnungen.

In Hessen

Mit Einführung der Förderrichtlinie ab 1. Juli 2008 im Bundesland Hessen entfallen die Erschwernisse der nicht zeitnahen Zwischenabrechnung. Ab diesem Zeitraum wurde festgelegt, dass mit Abgabe des jährlichen Mittelantrages auch die jährliche Zwischenabrechnung vorzulegen ist. Eine zeitnahe Fortschreibung der Gesamtdarstellung der Maßnahme erfolgt damit und die Schlussabrechnung wird lediglich um das letzte Maßnahme-/Abwicklungsjahr ergänzt. Lange Laufzeiten beinhalten auch immer die Gefahr, dass sich zu viele Entscheidungen bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung aufgestaut haben und damit eine zügige Abrechnung erheblich erschweren.

Nach RiLiSE und Abrechnungsleitfaden sind alle im Zusammenhang mit der Förderung der Gesamtmaßnahme stehenden Unterlagen einschließlich der Bücher und Belege nach der abschließenden Prüfung der Abrechnung durch die bewilligende Stelle mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit sich aus der Gemeindekassenverordnung keine längeren Fristen ergeben. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Abrechnungserlasses. Bei angekündigten oder begonnenen Prüfungen des Rechnungshofes besteht die Aufbewahrungspflicht über die fünf Jahre hinaus bis zum förmlichen Abschluss der Prüfung.

In Mecklenburg-Vorpommern

Mit der endgültigen Entscheidung hat das LFI mitzuteilen, wie lange die Unterlagen vorzuhalten sind (vgl. K 4.1 (3) StBauFR MV).

4 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

Aus den dargestellten grundsätzlichen Erfordernissen und den Beispielen aus zwei Bundesländern ergeben sich aus dieser aktuellen Kenntnislage folgende Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen:

- Zwischenabrechnungen müssen aktuell geprüft vorliegen, Zeitraum muss möglichst aktuell sein

Von großer Bedeutung für die Schlussabrechnung sind zunächst generell aktuelle bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung vorliegende geprüfte Zwischenabrechnungen der Gesamtmaßnahme. Wenn Einzelprobleme bei der Anerkennung der Förderfähigkeit nicht geklärt wurden und Zwischenabrechnungen dadurch mit vielen Vorläufigkeitsvermerken versehen sind, kann sich der Zeitraum für die Vorlage einer prüffähigen Schlussabrechnung erheblich verlängern.

- Die Kommune muss Kenntnis über alle Einnahmen haben

In der Praxis zeigt sich zunehmend, dass nicht die Kommunen eine Beendigung der Sanierungs- / Entwicklungsmaßnahmen signalisieren, sondern dass ihnen seitens der Länder ein Abrechnungstermin angekündigt wird. Hinsichtlich der Abstimmung der Fristen zur Vorlage der Schlussabrechnung sollte berücksichtigt werden, dass einige Gemeinden sich noch im Prozess der Ausgleichsbetragsermittlung/ -erhebung oder der Grundstücksveräußerungen sowie laufender Ausgaben befinden, wodurch ein nicht zu unterschätzendes Erschwernis bei der Ermittlung der Einnahmen- und Ausgabenseite zum vorgesehenen Abrechnungszeitpunkt und bei der durchzuführenden Abzinsung eintreten kann. Ein rechtzeitiger Dialog zwischen Gemeinde und Zuwendungsgeber kann das entstehende Risiko mindern.

- **Ausgleichsbetragserhebung sollte abgeschlossen sein (über freiwillige Vereinbarungen)**

Der für Kommune und Grundstückseigentümer vorteilhafte Weg der freiwilligen Vereinbarungen über die zu erhebenden Ausgleichsbeträge setzt eine rechtzeitige Vorarbeit der Kommune voraus. Hierzu gehört eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit genauso wie eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Ausgleichsbetragspflichtigen. Der Kommune stehen die Einnahmen frühzeitig für weitere Sanierungen zur Verfügung. Die freiwillige Vereinbarung bietet der Kommune ein hohes Maß an Rechtssicherheit, da es keine Widerspruchsmöglichkeit für den Grundstückseigentümer gibt. Durch das zeitnahe Handeln und der daraus resultierenden höheren Akzeptanz bei den Grundstückseigentümern verringert sich der Verwaltungsaufwand.

- **Der Beauftragte sollte eine Probeschlussabrechnung gemacht haben**

Da in der Praxis eine „Punktlandung“ bei der Höhe der einzunehmenden Ausgleichsbeträge eher unwahrscheinlich ist, ist es ratsam eine Art Testergebnis der Schlussabrechnung für eine Kommune zu berechnen. Ein weiterer Grund für eine Probeabrechnung sind die zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung neu zu berechnenden sonstigen Einnahmen, wie z. B. Mieteinnahmen von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Die Kommune erlangt so Kenntnis zur Gesamtfinanzierung und kann evtl. mit bislang nicht dargestellten Einnahmen weitere Sanierungsmaßnahmen durchführen. Gegenüber der Bewilligungsstelle muss das Ergebnis nicht kommuniziert werden.

- **Rechtsstreitigkeiten müssen geklärt sein, bevor mit der Schlussabrechnung begonnen wird**

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber / bewilligender Stelle sollten beendet sein und gelten als Voraussetzung für eine rechtswirksame Schlussabrechnung.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinde und Dritten sind rechtzeitig mit dem Zuwendungsgeber zu kommunizieren. Die Höhe der

strittigen Kostennoten kann bei Übernahme für die Kommune erheblich sein.

➤ **Sicherung der Sanierungsziele nach Satzungsaufhebung**

Ein niedriger Erreichungsgrad der Sanierung birgt die Gefahr in sich, dass finanzschwächere Kommunen die verbleibenden Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen aus eigener Kraft nicht realisieren können, was unter Umständen zur Manifestierung einzelner städtebaulicher Missstände führen kann und somit eine Verfehlung des städtebaulichen Ziels verursacht. Aus eigener Kraft ist es den meisten Kommunen nicht möglich, die angefangene Stadt-sanierung finanziell weiter zu führen.

Die Kommune muss rechtzeitig dem Zuwendungsgeber ein schlüssiges Steuerungskonzept zur Verstetigung/ Sicherung der festgelegten Sanierungsziele vorlegen.

➤ **Wirkungsvolle Vernetzung und Kommunikation der Akteure**

Da im Zuge einer Schlussabrechnung insbesondere den am Verfahren beteiligten Personen auf Gemeindeseite, bei der fördernden Stelle und beim Sanierungsträger eine wichtige Bedeutung zukommt, ist eine zügige und zeitnahe Schlussabrechnung sinnvoll. Einige Länderministerien haben vor dem Hintergrund der effektiven Herangehensweise aller Akteure bei der Erarbeitung von Schlussabrechnungen das Verfahren vereinfacht und systematisiert und Leitfäden zur Schlussabrechnung veröffentlicht bzw. erarbeiten diese derzeit. Das Vorhandensein dieser Richtlinien ist von elementarer Bedeutung für die Kommunikation auf Länderebene.

Die Vernetzung und Kommunikation der handelnden Akteure spielt eine wichtige Rolle. Auch hier ist die Qualität des Erfahrungsaustausches zwischen Zuwendungsempfänger und -geber von entscheidender Bedeutung sowohl auf Länderebene als auch auf Bundesebene.

5 Quellen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, letzte Änderung vom 22. Juli 2011

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landessentwicklung (2008): Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE , 1.07.2008, http://www.stadtumbau-hessen.de/?page=nav_main_2_2

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landessentwicklung (2010): Leitfaden für die Abrechnung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in Hessen, 21.04.2010, („Abrechnungsleitfaden“)

Köhler, Horst (1999): Stadt- und Dorferneuerung in der kommunalen Praxis, 2. überarbeitete Auflage

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2004): Städtebauförderungsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Mai 2004 http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Themen/Bau/Staedtebaufoerderung/index.jsp

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2009): Tagungsdokumentation zur Schlussabrechnung von Sanierungs- und Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung, 19.11.2009 („Abrechnungsleitfaden“)

Expertengespräche

- zuständigen Referat des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
- Hessen Agentur und NH ProjektStadt als Sanierungsbeauftragte
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
- Sozialministerium Niedersachsen

Downloads von Leitfäden in verschiedenen Ländern

Hessen unter <http://www.wibank.de/de/Foerderprogramme/BauenUndWohnen/SB-Nachh-Stadtentwicklung.html>

Brandenburg unter http://www.lbv.brandenburg.de/dateien/staedtebaufoerd/A3_Leitfaden_zur_Schlussabrechnung_von_GM__2_.pdf

Kontakt zum Verfasser:

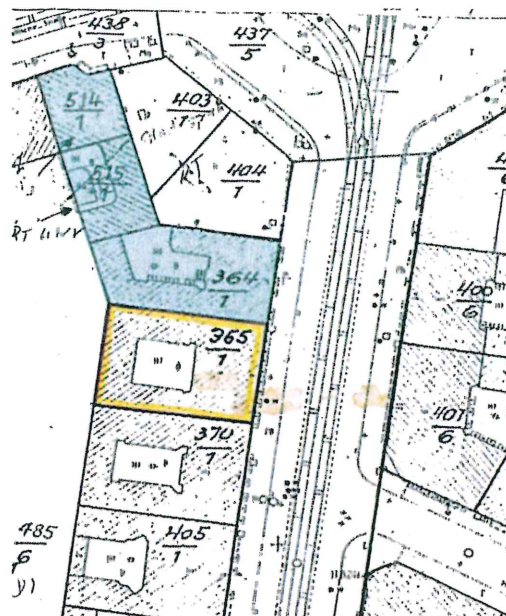
Bundestransferstelle Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
c/o EGS Entwicklungsgesellschaft mbH
Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin
Tel.: +49 (0)385 3031-770
E-Mail: info@egs-mv.de

Vorhaben: Wohnhaus Sternstraße 2
Projektnummer: Akquise

BGF Berechnung Variante 1-3

Grundstück 364/1	Sternstraße 2	473,46 m ²
Grundstück 515/1	Mitte	212,17 m ²
Grundstück 514/1	Hallische Straße 1	166,84 m ²

Σ aller Grundstücke 852,47 m²



VARIANTE 1

+ Wohn-/ Geschäftshaus Sternstraße 2

+ Parken oberirdisch

Geschoss	Nutzung	BGF [m ²]	ca. MFL [m ²]
Kellergeschoss	Technik/ Abstell	197,36	-
Erdgeschoss	Gewerbe	243,14	117,48
1. Obergeschoss	SGSA	243,14	174,32
2. Obergeschoss	Wohnen	280,59	185,00
3. Obergeschoss	Wohnen	280,59	185,00
4. Obergeschoss	Wohnen	280,59	185,00
5. Obergeschoss	Wohnen	280,59	185,00
6. Obergeschoss	Wohnen	280,59	185,00
Σ		2.086,59	1.216,80
Parkplatz oberirdisch		649,97 m ²	

VARIANTE 2

+ Wohn-/ Geschäftshaus Sternstraße 2

+ Parken oberirdisch

+ Tiefgarage

Geschoss	Nutzung	BGF [m²]	ca. MFL [m²]
Kellergeschoss	Keller	137,10	
	Tiefgarage	707,94	
Σ		845,04	-
Erdgeschoss	Gewerbe	243,14	50,64
	TRH Hallische Straße	21,37	
1. Obergeschoss	SGSA	243,14	174,32
2. Obergeschoss	Wohnen	280,59	185,00
3. Obergeschoss	Wohnen	280,59	185,00
4. Obergeschoss	Wohnen	280,59	185,00
5. Obergeschoss	Wohnen	280,59	185,00
6. Obergeschoss	Wohnen	280,59	185,00
Σ		2.755,64	1.149,96

VARIANTE 3

- + Wohn-/ Geschäftshaus Sternstraße 2
- + Parken oberirdisch
- + Tiefgarage mit Doppelparkersystem
- + Wohn-/ Geschäftshaus Hallische Straße 1

Geschoss	Straße	Nutzung	BGF [m²]	ca. MFL [m²]
Kellergeschoss		Keller Tiefgarage	211,53 633,51	
Σ			845,04	-
Erdgeschoss	Sternstraße 2	Gewerbe	243,14	50,64
	Hallische Straße	Gewerbe	166,34	66,57
1. Obergeschoss	Sternstraße 2	SGSA	243,14	174,32
	Hallische Straße	Wohnen	178,01	115,00
2. Obergeschoss	Sternstraße 2	Wohnen	280,59	185,00
	Hallische Straße	Wohnen	178,01	115,00
3. Obergeschoss	Sternstraße 2	Wohnen	280,59	185,00
	Hallische Straße	Wohnen	178,01	115,00
4. Obergeschoss	Sternstraße 2	Wohnen	280,59	185,00
	Hallische Straße	Wohnen	178,01	115,00
5. Obergeschoss	Sternstraße 2	Wohnen	280,59	185,00
	Hallische Straße	Wohnen	178,01	115,00
6. Obergeschoss	Sternstraße 2	Wohnen	280,59	185,00
	Hallische Straße	Wohnen	178,01	115,00
Σ			3.968,67	1.906,53

STELLPLATZBERECHNUNG

Sternstraße 2	Nutzung	Gesamtfläche	STP berechnet	STP gewählt	
	Gewerbe V1	117,48	3,92	4	1 Stpl. je 30m²
	Gewerbe V2/ V3	50,64	1,69	2	1 Stpl. je 30m²
	SGSA	174,32	5,81	6	1 Stpl. je 30m²
	Wohnungen [10]	-	15	15	1,5 Stpl. je WE
	vorhandener Parkplatz Sternstraße 3			2	2 Stpl. fallen weg

Σ Stpl. Sternstraße V1 **27**

Σ Stpl. Sternstraße V2/ V3 **25**

Hallische Straße 1	Nutzung	Gesamtfläche	STP berechnet	STP gewählt	
	Gewerbe	66,57	2,22	3	1 Stpl. je 30m²
	Wohnungen [12]	-	18	18	1,5 Stpl. je WE

Σ Stpl. Hallische Straße V3 **21**

Σ maximal erforderliche Stellplätze V1: **27**

Σ maximal erforderliche Stellplätze V2: **25**

Σ maximal erforderliche Stellplätze V3: **46**

BERECHNUNG ALLER MÖGLICHEN STELLPLÄTZE

Variante	Stellplätze	Beh.-Stellplatz	Summe
Parken oberirdisch Innenhof V1	21	1	22
Parken oberirdisch Innenhof V2	20	1	21
Parken oberirdisch Innenhof V3	15	1	16
Tiefgarage + Autolift V2	19	1	20
Tiefgarage + Autolift V3	18	1	19
Doppelparksystem zusätzlich V3	13	-	13

Σ maximale Anzahl der Stellplatzerrichtung V1: **22**

Σ maximale Anzahl der Stellplatzerrichtung V2: **41**

Σ maximale Anzahl der Stellplatzerrichtung V3: **48**

Projekt: Wohn- und Geschäftshaus Sternstraße 2 in Magdeburg
Bauherr: Städte-u. Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.
Architekt: arc architekturconcept GmbH

Datum: 29.08.2018

Überschlägliche Kostenermittlung zur Konzeptstudie

Grundlagen: Planungskonzepte Variante 1-3, Stand 29.08.2018
Anlagen: Kostenschätzungen Einzelkostenaufstellung Variante 1-3

Planungsdaten	Variante 1 Sternstr. 2 ohne Tiefgarage	Variante 2 Sternstr. 2 mit Tiefgarage	Variante 3 Sternstr. 2 + Hallische Str. + Tiefgarage
Bruttogrundfläche BGF in m²	2.087,00	2.756,00	3.969,00
davon Untergeschoss / Tiefgarage	197,00	845,00	845,00
davon Wohnen und Gewerbe EG - 6.OG Sternstr. 2	1.890,00	1.911,00	1.889,00
davon Wohnen und Gewerbe EG - 6.OG Hallische Str.			1.235,00
Stellplätze	22	41	48
davon Stellplätze oberirdisch	22	21	16
davon Stellplätze unterirdisch	/	20	32
Stellplätze Soll gemäß Entwurf Stellplatzsatzung	27	25	46
Mietfläche MF in m²	1.216,00	1.193,00	1.965,00

Kostengruppe	Bezeichnung	Kosten	Kosten	Kosten
100	Baugrundstück	nicht erfaßt	nicht erfaßt	nicht erfaßt
200	Herrichten und Erschließen	30.000,00 €	30.000,00 €	50.000,00 €
300	Bauwerk- Baukonstruktion	1.920.040,00 €	2.687.620,00 €	4.113.080,00 €
400	Bauwerk- Technische Anlagen	417.400,00 €	482.550,00 €	857.375,00 €
500	Außenanlagen	64.500,00 €	69.060,00 €	51.300,00 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	nicht erfaßt	nicht erfaßt	nicht erfaßt
700	Baunebenkosten (25% von KG 200-500)	607.985,00 €	817.307,50 €	1.267.938,75 €
	Summe KG 200-700, netto	3.039.925,00 €	4.086.537,50 €	6.339.693,75 €
	zzgl. 19% Mehrwertsteuer	577.585,75 €	776.442,13 €	1.204.541,81 €
	Summe KG 200-700, brutto	3.617.510,75 €	4.862.979,63 €	7.544.235,56 €
	Kosten je m² Mietfläche	2.974,93 €	4.076,26 €	3.839,31 €

Hinweis: Die Kostenansätze basieren auf Vergleichsprojekten für eine innerstädtische Lückenbebauung in mittlerem bis gehobenem Standard.
Preisbasis Baupreise 1. Halbjahr 2018 inkl. Zuschlag von 5%

aufgestellt: arc, Dipl.-Ing. Frank Oheim

Projekt AM 18-230 - ST2_Neubau Wohngebäude Sternstraße 2

KOSTENSCHÄTZUNG Variante 1 - Gebäude Sternstraße 2 / Parken oberirdisch

Alle Beträge in EUR

Code	Bezeichnung	PA	Menge/Einheit	EP netto	GP netto	MwSt. %	MwSt. Betrag	GP brutto
	Gesamt				3.039.925,00	--	577.585,75	3.617.510,75
100	Grundstück					--		
01.1.001	keine Kosten erfaßt		1,000			19,00		
200	Herrichten und Erschließen				30.000,00	--	5.700,00	35.700,00
220	Öffentliche Erschließung				30.000,00	--	5.700,00	35.700,00
01.2.001	Öffentliche Erschließung (grobe Schätzung)		1,000 psch	30.000,00	30.000,00	19,00	5.700,00	35.700,00
300	Bauwerk - Baukonstruktionen				1.920.040,00	--	364.807,60	2.284.847,60
01.3.001	Kostenansatz je m² BGF		2.087,000 m²	920,00	1.920.040,00	19,00	364.807,60	2.284.847,60
400	Bauwerk - Technische Anlagen				417.400,00	--	79.306,00	496.706,00
01.4.001	Kostenansatz je m² BGF		2.087,000 m²	200,00	417.400,00	19,00	79.306,00	496.706,00
500	Außenanlagen				64.500,00	--	12.255,00	76.755,00
01.5.001	Befestigte Flächen		650,000 m²	80,00	52.000,00	19,00	9.880,00	61.880,00
01.5.002	Herstellung Zufahrt von Sternstraße 3		1,000 psch	7.500,00	7.500,00	19,00	1.425,00	8.925,00
01.5.003	Außenanlagen, Sonstiges		1,000 psch	5.000,00	5.000,00	19,00	950,00	5.950,00
600	Ausstattung und Kunstwerke					--		
01.6.001	Keine Kosten erfaßt		1,000			19,00		
700	Baunebenkosten				607.985,00	--	115.517,15	723.502,15
01.7.001	Kostenansatz 25% von KG 200-500		0,250	2.431.940,00	607.985,00	19,00	115.517,15	723.502,15
				0				
Summen					3.039.925,00	--	577.585,75	3.617.510,75

Projekt AM 18-230 - ST2_Neubau Wohngebäude Sternstraße 2

KOSTENSCHÄTZUNG - Variante 2 Gebäude Sternstraße 2 mit Tiefgarage

Alle Beträge in EUR

Code	Bezeichnung	PA	Menge/Einheit	EP netto	GP netto	MwSt. %	MwSt. Betrag	GP brutto
	Gesamt				4.086.537,50	--	776.442,13	4.862.979,63
100	Grundstück					--		
01.1.001	keine Kosten erfaßt		1,000			19,00		
200	Herrichten und Erschließen				30.000,00	--	5.700,00	35.700,00
220	Öffentliche Erschließung				30.000,00	--	5.700,00	35.700,00
01.2.001	Öffentliche Erschließung (grobe Schätzung)		1,000 psch	30.000,00	30.000,00	19,00	5.700,00	35.700,00
300	Bauwerk - Baukonstruktionen				2.687.620,00	--	510.647,80	3.198.267,80
01.3.001	Kostenansatz Tiefgarage/Abstell je m² BGF		845,000 m²	1.100,00	929.500,00	19,00	176.605,00	1.106.105,00
01.3.002	Kostenansatz EG-6.OG je m² BGF		1.911,000 m²	920,00	1.758.120,00	19,00	334.042,80	2.092.162,80
400	Bauwerk - Technische Anlagen				482.550,00	--	91.684,50	574.234,50
01.4.001	Kostenansatz Tiefgarage je m² BGF		845,000 m²	30,00	25.350,00	19,00	4.816,50	30.166,50
01.4.002	Zulage für Autoaufzug		1,000 psch	75.000,00	75.000,00	19,00	14.250,00	89.250,00
01.4.003	Kostenansatz EG - 6.OG je m² BGF		1.911,000 m²	200,00	382.200,00	19,00	72.618,00	454.818,00
500	Außenanlagen				69.060,00	--	13.121,40	82.181,40
01.5.001	Befestigte Flächen Dach Tiefgarage		707,000 m²	80,00	56.560,00	19,00	10.746,40	67.306,40
01.5.002	Herstellung Zufahrt von Sternstraße 3		1,000 psch	7.500,00	7.500,00	19,00	1.425,00	8.925,00
01.5.003	Außenanlagen, Sonstiges		1,000 psch	5.000,00	5.000,00	19,00	950,00	5.950,00
600	Ausstattung und Kunstwerke					--		
01.6.001	Keine Kosten erfaßt		1,000			19,00		
700	Baunebenkosten				817.307,50	--	155.288,43	972.595,93
01.7.001	Kostenansatz 25% von KG 200-500		0,250	3.269.230,00	817.307,50	19,00	155.288,43	972.595,93
				0				
Summen					4.086.537,50	--	776.442,13	4.862.979,63

Projekt AM 18-230 - ST2_Nebau Wohngebäude Sternstraße 2

KOSTENSCHÄTZUNG Variante 3 Gebäude Sternstr. und Hallische Str. mit Tiefgarage

Alle Beträge in EUR

Code	Bezeichnung	PA	Menge/Einheit	EP netto	GP netto	MwSt.%	MwSt. Betrag	GP brutto
	Gesamt				6.339.693,75	--	1.204.541,81	7.544.235,56
100	Grundstück					--		
01.1.001	keine Kosten erfaßt		1,000			19,00		
200	Herrichten und Erschließen				50.000,00	--	9.500,00	59.500,00
220	Öffentliche Erschließung				50.000,00	--	9.500,00	59.500,00
01.2.001	Öffentliche Erschließung (grobe Schätzung)		1,000 psch	50.000,00	50.000,00	19,00	9.500,00	59.500,00
300	Bauwerk - Baukonstruktionen				4.113.080,00	--	781.485,20	4.894.565,20
01.3.001	Kostenansatz Tiefgarage je m² BGF		845,000 m²	1.200,00	1.014.000,00	19,00	192.660,00	1.206.660,00
01.3.002	Zulage für Bereich Duplex-Parker (tiefer)		300,000 m²	750,00	225.000,00	19,00	42.750,00	267.750,00
01.3.003	Kostenansatz Sternstr. 3 - EG-6.OG je m² BGF		1.890,000 m²	920,00	1.738.800,00	19,00	330.372,00	2.069.172,00
01.3.004	Kostenansatz Hallische Str. - EG-6.OG je m² BGF		1.234,000 m²	920,00	1.135.280,00	19,00	215.703,20	1.350.983,20
400	Bauwerk - Technische Anlagen				857.375,00	--	162.901,25	1.020.276,25
01.4.001	Kostenansatz Tiefgarage je m² BGF		845,000 m²	35,00	29.575,00	19,00	5.619,25	35.194,25
01.4.002	Zulage für Autoaufzug		1,000 psch	75.000,00	75.000,00	19,00	14.250,00	89.250,00
01.4.003	Zulage für Parkpaletten Duplex je Stellplatz		32,000 St	4.000,00	128.000,00	19,00	24.320,00	152.320,00
01.4.004	Kostenansatz Sternstr. 3 EG - 6.OG je m² BGF		1.890,000 m²	200,00	378.000,00	19,00	71.820,00	449.820,00
01.4.005	Kostenansatz Hallische Str. - EG-6.OG je m² BGF		1.234,000 m²	200,00	246.800,00	19,00	46.892,00	293.692,00
500	Außenanlagen				51.300,00	--	9.747,00	61.047,00
01.5.001	Befestigte Flächen Dach Tiefgarage		485,000 m²	80,00	38.800,00	19,00	7.372,00	46.172,00
01.5.002	Herstellung Zufahrt von Sternstraße 3		1,000 psch	7.500,00	7.500,00	19,00	1.425,00	8.925,00
01.5.003	Außenanlagen, Sonstiges		1,000 psch	5.000,00	5.000,00	19,00	950,00	5.950,00
600	Ausstattung und Kunstwerke					--		
01.6.001	Keine Kosten erfaßt		1,000			19,00		
700	Baunebenkosten				1.267.938,75	--	240.908,36	1.508.847,11
01.7.001	Kostenansatz 25% von KG 200-500		0,250	5.071.755,00	1.267.938,75	19,00	240.908,36	1.508.847,11
				0				
Summen					6.339.693,75	--	1.204.541,81	7.544.235,56

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlagen zu TOP 9.1

Entwurf



Magdeburg, 01.08.2018
00-05-50 ke

Haushaltsplan 2019

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

in der Einnahme auf	1.932.000 Euro
in der Ausgabe auf	1.932.000 Euro

festgesetzt.

Haushaltsvermerk:

Innerhalb des Haushaltsplanes sind sämtliche Haushaltsstellen sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterungen:

¹⁾ Mehreinnahmen in der HHSt. 170 (Erlöse aus dem Betrieb des komsanet) berechtigen zu Mehrausgaben in der HHSt. 670 (Betriebskosten komsanet)

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017	Bemerkungen
	Einnahmen				
100	Mitgliedsbeiträge	1.030.000	1.036.000	1.038.413,00	0,40 Euro/EW und 100 bzw. 900 Euro Grundbeträge
130	Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen	22.000	22.000	22.247,00	
140	Mieten und Pachten	65.000	65.000	62.750,84	
150	Vermischte Einnahmen, Verschiedenes	500	500	0,00	
163	Erstattung Verwaltungsdienstleistungen KOWISA - Gesellschaften	59.500	59.500	59.500,00	
165	Ausschüttung Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)	677.000	360.000	505.050,00	Davon entfallen 200.000 Euro auf das Bauvorhaben Sternstr. 2/ Hallische Straße (s. HHSt. 720 und 914) und 100.000 Euro auf die Förderung der kommunalen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt (s. HHSt. 959).
170	Erlöse aus dem Betrieb des komsanet ¹⁾	10.000	10.000	9.996,00	
180	Aufwandsentschädigung aus Kooperation mit OSV	29.700	29.700	29.700,00	
200	Zinsen aus Bankguthaben	300	100	1.279,01	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017	Bemerkungen
310	Entnahme aus Rücklagen (Betriebsmittel)	0	0	800,00	
312	Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude	18.000	40.000	24.700,00	s. HHSt. 710
314	Entnahme aus Sonderrücklage Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße	0	0	0,00	
320	Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage	15.000	5.000	0,00	s. HHSt. 520
355	Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds	5.000	5.000	11.593,01	s. HHSt. 655
359	Entnahme aus Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen- Anhalt	0	0	0,00	
	Summe Einnahmen	1.932.000	1.632.800	1.766.028,86	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017	Bemerkungen
	Ausgaben				
1.	Personalausgaben				
400	Aufwandsentschädigung für Verbandsorgane	5.000	5.000	4.912,80	Aufwandsentschädigung für Präsident und 1. Vizepräsident
410	Dienstbezüge und Entgelte	1.208.000	1.192.000	1.136.703,59	einschl. Umlagen und Sozialversicherungsbeiträge
420	Beihilfeumlage	12.000	12.000	11.983,15	
2.	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand				
520	Erwerb bewegl. Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	20.000	11.000	1.824,02	s. HHSt. 320
521	Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	10.000	12.000	3.240,17	
530	Mietausgaben für technische Geräte	7.000	5.800	4.725,11	
540	Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle	31.000	30.000	27.519,96	
550	Leasing- und Unterhaltungskosten Dienst-Kfz	7.000	7.000	6.735,60	
562	Fortbildungskosten	1.000	1.000	1.001,20	
570	Tagungen und Sitzungen	9.000	10.000	11.970,53	
571	Jubiläen und Ehrungen	200	200	0,00	
590	Abgaben und weitere Kosten aus Erstattungen KOWISA	9.500	9.500	9.469,45	
630	Verbandspublikationen (einschl. KNSA)	31.400	31.400	29.895,38	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017	Bemerkungen
650	Bürobedarf	2.000	2.000	1.237,25	
651	Bücher, Zeitschriften und Gesetzblätter	3.000	3.000	3.520,43	
652	Post- und Telefonentgelte	5.500	5.500	4.595,03	
653	Inserate	500	500	2.717,23	
654	Reise- und Umzugskosten	16.000	16.000	14.974,53	
655	Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozeßkostenfonds	5.000	5.000	11.593,01	s. HHSt. 355
656	Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung	2.000	2.000	1.293,43	
658	Kontogebühren	300	300	110,10	
659	Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	50.000	0	0,00	
660	Repräsentationsmittel	3.000	3.000	1.668,84	
661	Verfügungsfonds Präsident	500	500	0,00	
662	Verfügungsfonds Landesgeschäftsführer	500	500	0,00	
663	Beitrag an DStGB	141.000	134.000	134.342,00	
664	Beitrag an DST	28.000	29.000	27.700,00	
667	Beiträge an sonstige Verbände	1.800	1.800	1.797,00	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017	Bemerkungen
669	Vermischte Ausgaben, Verschiedenes	1.000	3.000	15.159,25	
670	Betriebskosten komsanet ¹⁾	8.000	8.000	7.680,30	
680	Abgaben und weitere Kosten aus der Kooperation mit dem OSV	4.800	4.800	4.711,29	
700	Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude	25.000	27.000	23.620,13	
710	Unterhaltung Verbandsgebäude	23.000	45.000	49.869,24	einschließlich Erneuerung Teppichboden in der 2. Etage der LGSt, s. HHSt. 312
720	Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße	100.000	0	0,00	Planungskosten, Projektsteuerung
3.	Übrige Ausgaben				
910	Zuführung an Rücklage (Betriebsmittel)	0	0	32.458,84	
912	Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude	0	5.000	167.000,00	s. HHSt. 312
914	Zuführung an Sonderrücklage Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße	100.000	0	0,00	s. HHSt. 165
920	Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage	10.000	10.000	10.000,00	s. HHSt. 320
955	Zuführung an Sonderrücklage Prozesskostenfonds	0	0	0,00	
959	Zuführung an Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	50.000	0	0,00	s. HHSt. 165
	Summe Ausgaben	1.932.000	1.632.800	1.766.028,86	

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anlage zum Haushaltsplan 2019:

Magdeburg,
00-05-40 li-bo

Entwurf Stellenplan 2019

lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Stellen im Haushaltsjahr		dav. tat- sächl. be- setzt 06/2018	Vermerke / Erläuterungen
			2019	2018		
1	Landesgeschäftsführer	B 6/B 7	1	1	1	derzeit BesGr B 6, DAE
2	Erster Beigeordneter	B 3/B 4	1	1	1	allgemeiner Vertreter, Stelleninhaber BesGr B 4, DAE
3	Referenten	A 13 - A 15	4	4	4	• 1 Stelleninhaber BesGr A 15 • 1 Stelleninhaber BesGr A 14 • 2 Stelleninhaber/in BesGr A 13
4	Sachgebietsleiterin	A 12/A 13	1	1	1	EntgeltGr TVöD 11/12 Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 11
5	Sachgebietsleiterin	A 11/A 12	1	1	1	EntgeltGr TVöD 10/11 Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 10
6	Hauptsachbearbeiterin	EntgeltGr TVöD 9/10	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 9 b Teilzeitbeschäftigung, 35 Wochenstunden bis 06/2019
7	Chefsekretärin/ Sachbearbeiterin	EntgeltGr TVöD 8/9	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 9 a Teilzeitbeschäftigung, 35 Wochenstunden bis 03/2019
8	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EntgeltGr TVöD 8/9	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 9 a Teilzeitbeschäftigung, 37 Wochenstunden bis 08/2018
9	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EntgeltGr TVöD 8	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 7
10	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EntgeltGr TVöD 6	1	1	1	
11	Schreibkraft/ Büroangestellte	EntgeltGr TVöD 5	1	1	1	
12	Technische Kraft/ Fahrer	EntgeltGr TVöD 5/6	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 5
	insgesamt:		15	15	15	

Anmerkungen:

1. Die Stelle nach lfd. Nr. 2 kann auch durch einen Referenten mit entsprechend niedrigerer Einstufung besetzt werden.
2. Sämtliche Stellen, die mit Besoldungsgruppen ausgewiesen sind, können auch durch Beschäftigte mit entsprechenden Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) besetzt werden.
3. Für besondere Aufgaben und solche, die nicht dauerhaft vom SGSA zu erfüllen sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 01.08.2018
ke

Vermögensübersicht zum 31.12.2017

	Stand am 01.01.	Zugänge / Zuführungen	a) Abgänge, Abschreibungen b) Entnahmen, Tilgungen	Stand am 31.12.
<u>A. Eigenes Vermögen</u>				
1. Haus Sternstr. 3				
a) Grundstück	337.044,00	-	-	337.044,00
b) Aufbauten	1.571.956,00	46.960,00	a) 72.950,00	1.545.966,00
2. - 4. Inventar	54.640,00	694,00	a) 8.767,00	46.567,00
5. Beteiligung an KOWISA Verwaltungs- GmbH	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59
6. Barbestände (Rücklagen und Verwahrgelder)	611.164,60	209.458,84	b) 37.093,01	783.530,43
dv. 1.1 Rücklage Betriebsmittel (ohne Verwahrgelder)	435.015,76	32.458,84	b) 0,00	467.474,60
dv. 1.2 Verwahrgelder	2.750,73	0,00	b) 800,00	1.950,73
Zwischensumme 1.	437.766,49	32.458,84	b) 800,00	469.425,33
dv. 2. Sonderrücklage Verbandsgebäude	92.558,73	167.000,00	b) 24.700,00	234.858,73
dv. 3. Sonderrücklage EDV- und TK-Anlage	21.483,97	10.000,00	b) 0,00	31.483,97
dv. 4. Sonderrücklage Prozesskostenfonds	59.355,41	0,00	b) 11.593,01	47.762,40
Summen 1. - 6.	2.600.369,19	257.112,84	118.810,01	2.738.672,02
<u>B. Externe Geldanlagen</u>	0,00			0,00
<u>C. Schulden</u>	0,00			0,00

Übersicht über gebildete Rücklagen

		2017				2018				2019		
	HHSt.	Bestand 01.01.	Plan	Ist	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	Ist	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	Bestand 31.12.
1. Betriebsmittelrücklagen		437.766		31.659	469.425	469.425			469.425	469.425		469.425
	310			-800								
	910			32.459								
dv. Verwahrgelder Schiedsverf. Pflegeh.	669	800		-800	0							
dv. Verwahrgelder MIDEWA	669	1.951			1.951	1.951			1.951	1.951		1.951
verbleiben		435.015			467.474	467.474			467.474	467.474		467.474
2. SoRI Verbandsgebäude		92.559	-23.000	142.300	234.859	234.859	-35.000	-31.000	203.859	203.859	-18.000	185.859
	312		-28.000	-24.700			-40.000	-36.000			-18.000	
	912		5.000	167.000			5.000	5.000			0	
3. SoRI Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße											100.000	100.000
	314											
	914										100.000	
4. SoRI EDV- und Telefonanlage		21.485	5.000	10.000	31.485	31.485	5.000	10.000	41.485	41.485	-5.000	36.485
	320		-5.000				-5.000				-15.000	
	920		10.000	10.000			10.000	10.000			10.000	
5. SoRI Prozesskostenfonds		59.355	-5.000	-11.593	47.762	47.762	-5.000	-5.000	42.762	42.762	-5.000	37.762
	355		-5.000	-11.593			-5.000	-5.000			-5.000	
	955											
6. SoRI zur Förderung der gemeindl. Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt											50.000	50.000
	359											
	959										50.000	
Rücklagen gesamt		611.165	-23.000	172.366	783.531	783.531	-35.000	-26.000	757.531	757.531	122.000	879.531